

Staatliche Bürokratiekostenüberwälzung auf Unternehmen als unternehmerisches Gegenwartsproblem

Unentgeltlich geleistete Pflichten der Unternehmen in Deutschland -
Verzeichnis von auf der Bundesebene veranlassten Unternehmenspflichten mit einer
Fallstudie über die Belastung durch ausgewählte Arbeitgeberpflichten in einem
mittelständischen Familienunternehmen



vorgelegt der
Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft



von der
Fachhochschule des Mittelstands (FHM), Bielefeld,
Nationales Zentrum für Bürokratiekostenabbau

bearbeitet von
RA Staatssekretär a.D. Hans-Georg Kluge,
Stadtrechtsdirektorin Frauke Ley,
Prof. Dr. Volker Wittberg

Bielefeld, 16. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	- 2 -
I. Einführung und Problembeschreibung	- 3 -
II. Definition und Abgrenzungsprobleme im Einzelnen	- 9 -
1. Allgemeines	- 9 -
2. Einschränkungen	- 10 -
3. Staatlicher Pflichtenkreis	- 10 -
4. Private Pflichten.....	- 11 -
5. Abgrenzung eigener Verantwortungsbereich – staatlicher Pflichtenkreis.....	- 11 -
III. Beispiele für Indienstrahmen Privater und Grenzfälle	- 13 -
1. Allgemeines	- 13 -
2. Heranziehung zu Aufgaben der Sozialversicherung	- 14 -
3. Heranziehung zu Finanzverwaltungsaufgaben.....	- 15 -
4. Heranziehung zu Aufgaben der staatlichen Statistik	- 16 -
5. Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern als Beispiele für Grenzfälle und die Nichtberücksichtigung von verwandten Pflichten und deren Abgrenzung	- 17 -
6. Mutterschutzgesetz als weiteres Abgrenzungsbeispiel	- 18 -
7. Pflichten deutscher Arbeitgeber als exemplarische Unternehmenspflichten	- 19 -
IV. Ergebnis	- 26 -
1. Allgemeines	- 26 -
2. Ergebnisse im Einzelnen	- 27 -
3. Fazit und Vorschläge zur Verbesserung der Situation	- 54 -
V. Fallstudie	- 57 -
1. Untersuchungsgegenstand	- 57 -
2. Untersuchungsergebnisse	- 59 -
3. Fazit Fallstudie	- 68 -
4. Anlagen	- 69 -

Vorwort

Bürokratieüberwälzung und die Geschichte vom gekochten Frosch:

Wenn man einen Frosch in kochendes Wasser wirft, dann tut er alles, um dem Inferno zu entkommen. Setzt man ihn aber in lauwarmes Wasser und erhöht langsam die Temperatur, dann kocht er bei lebendigem Leibe und geht schließlich daran zugrunde, ohne dass er zuvor Anstrengungen gemacht hätte, sein Wärmegefängnis zu verlassen.

So ähnlich könnte es deutschen Unternehmern mit der Auferlegung neuer bürokratischer Belastungen durch den Staat gehen, für die dieser eigentlich selbst zuständig wäre. Seitdem 1920 erstmals den deutschen Arbeitgebern die Pflicht auferlegt worden ist, die Lohnsteuer für ihre Arbeitnehmer abzuführen, mit deren Steuerschuld gegenüber dem Staat sie eigentlich nichts zu tun haben, hat der Staat langsam aber stetig deutschen Unternehmen immer neue vergleichbare Pflichten auferlegt, die eigentlich ihm selbst obliegen. Hätte der Staat seinen Unternehmen diese Belastungen alle auf einmal auferlegt, würde es einen Aufstand der Betroffenen geben. Der Staat würde umgehend den vollständigen Rückzug antreten und mit seinem Vorhaben solcher Indienstrahlen endgültig scheitern, wollte er nicht die Loyalität seiner Bürger riskieren. Die Auferlegung solcher Belastungen „Schritt für Schritt“ hingegen – das entspricht der gegenwärtigen staatlichen Vorgehensweise – belässt die deutschen Unternehmen zwar in einem Zustand steten Unwohlseins. Von einem massiven Aufbegehren trotz schleichender Existenzbedrohung sind sie aber weit entfernt. Wie ein langsam gekochter Frosch eben.

I. Einführung und Problembeschreibung

Die Untersuchung beleuchtet ein sich schon langjährig in der politischen aber auch wissenschaftlichen Debatte befindendes Thema¹, das dort gemeinhin unter Verwendung der Schlagwörter „Indienstnahme Privater bei der Erfüllung staatlicher Leistungs- und Handlungspflichten“ und „Bürokratieüberwälzung auf Private“² behandelt wird. Dieses Thema kann allgemein als Ursprung der bürokratiekritischen Debatte in der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden. Denn nachdem vor allem in der Nachkriegszeit Bürokratie als von zentraler Bedeutung für sich langsam wieder normalisierende Existenzgrundlagen der Wirtschaft angesehen und ihre Existenzsicherungsfunktion insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe im Verhältnis zu überbordender Marktmacht gegenüber Großunternehmen allgemein gewürdigt wurde, wandelte sich das Bild spätestens ab Anfang der 1970er Jahre. Jetzt begann eine allgemeine Bürokratiekritik, die sich insbesondere an der Bürokratie(kosten)überwälzung fest machte³. Nunmehr kam es zunehmend zu Klagen über den bürokratischen Belastungsgrad der Unternehmen, der – ebenfalls zunehmend – als Notstand empfunden wurde. Diese Debatte hält bis heute an, ohne dass irgendeine Form der Abhilfe oder auch nur Abmilderung des Problems zu erkennen wäre. Im Gegenteil: Jahr für Jahr werden weitere solche Indienstnahmen von den Gesetzgebern in Bund und Ländern kreiert. Teilweise entsteht sogar der Eindruck, dass inzwischen viele Unternehmen resigniert haben und insbesondere die ihnen in ihrer Funktion als Arbeitgeber auferlegten Pflichten vor allem aus den Bereichen des Steuer-, Sozial- und Arbeitsrechts klaglos erledigen, weil jeder Widerstand sich als zwecklos erwiesen hat. Dabei müssen die Unternehmen nach seriösen Schätzungen allein aufgrund sozialrechtlicher Regelungen jährlich 113 Millionen Meldungen an Einzugsstellen abgeben, ca. 120 Millionen Beitragsnachweise erbringen und genau so viele Überweisungen tätigen⁴, erbringen somit also allein auf diese Weise eine Vielzahl von unentgeltlichen Leistungen für den Staat. Die Unternehmen haben neben den bereits erwähnten sozialrechtlichen Pflichten nicht nur den Lohnsteuerabzug durchzuführen, sondern müssen darüber hinaus Mitwirkungspflichten, Auskunftsobliegenheiten sowie Nachweis- und Bescheinigungspflichten erfüllen. Sie haben auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchenlohnsteuer abzuführen.

Juristisch ist das Problem „Bürokratieüberwälzung auf Private“ schon frühzeitig etwa durch das Bundesverfassungsgericht behandelt worden, und zwar dort unter dem Stichwort der

¹ Vgl. für viele: Dietrich Dickertmann, /Herbert König/Gerhard W. Wittkämper,; Bürokratieüberwälzung, Stand, Ursachen, Folgen und Abbau, Regensburg, 1982.

² Vgl. dazu schon Hamer, DVBl 1981, S. 124.

³ Hamer, Bürokratieüberwälzung auf die Wirtschaft, Hannover, 1979, Schriftenreihe des Mittelstandsinstitutes Niedersachsen-Bremen, S. 147.

⁴ Gregor Kirhhof, Die Erfüllungspflichten des Arbeitgebers im Lohnsteuerverfahren, 2005, S. 20 f.

„Indienstnahme Privater zu öffentlichen Zwecken“. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sind solche Indienstnahmen vom Bundesverfassungsgericht und den nachgeordneten Gerichten prinzipiell gebilligt worden⁵. Damit waren juristisch Tür und Tor für weitere Inanspruchnahmen der Rechtsunterworfenen, insbesondere aber der Wirtschaft geöffnet. Die Gesetzgeber von Bund und Ländern wussten somit also frühzeitig, dass sie nicht der Gefahr ausgesetzt sind, vom Bundesverfassungsgericht korrigiert zu werden. Sie haben sodann ausgiebig von diesem Freiraum Gebrauch gemacht.

Bei einer rein juristischen Betrachtungsweise wird hinsichtlich jeder einzelnen auferlegten Pflicht von dem jeweiligen Gericht – in der Regel dem Bundesverfassungsgericht – geprüft, ob diese konkret gegen verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere die Grundrechte verstößt. Das wird regelmäßig mit der Begründung verneint, dass es in Bezug auf die einzelne Pflicht nicht zu einer übermäßigen, die jeweilige Berufsgruppe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohenden Beeinträchtigung der Unternehmensrentabilität komme⁶. Dass Gemeinwohlgründe für die Indienstnahme insbesondere von Arbeitgebern vorliegen, wird durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber und zum Quellenabzug durch andere Personen als den Steuerschuldner bejaht. Die Pflicht des Arbeitgebers, für seine Arbeitnehmer Lohnsteuer, Kirchensteuer und andere Zuschlagsteuern einzubehalten und abzuführen, und zwar ohne ein Entgelt, hat das BVerfG mit Beschluss vom 18. Dezember 1963⁷, mit Urteil vom 14. Dezember 1965⁸, mit Beschluss vom 17. Februar 1977⁹ und mit Beschluss vom 08. Oktober 1991¹⁰, für verfassungsgemäß erklärt. Dabei sieht das BVerfG in der Indienstnahme eine zulässige Regelung der Berufsausübung, weil der Arbeitgeber nicht erheblich belastet werde und im Rahmen seiner sozialstaatlich gebotenen Fürsorgepflicht seine Arbeitnehmer in der vereinfachten Erfüllung der ihnen obliegenden Steuerpflicht unterstütze. Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze lassen regelmäßig dann auch die Haftung von Arbeitgebern und Geschäftsführungen für nicht abgeführte Lohnsteuer, Kirchensteuer und andere Zuschlagsteuern zu.

Dementsprechend hat auch die spätere Rechtsprechung die ihr vorgelegten Indienstnahmen durchgehend gebilligt. Zuletzt war das beim sog. Basistarif der privaten Krankenversicherung aufgrund des § 12 Abs. 1a des Versicherungsvertragsgesetzes der Fall, der nach Aussagen der betroffenen Versicherungsunternehmen bei weitem nicht kostendeckend sein soll. Hierzu hat

⁵ Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.1971 (NJW 1971, S. 1255).

⁶ Vgl. dazu die BVerfG, Beschluss vom 16.03.1971 - 1 BvR 52/66 - = BVerfGE 30, 292, 311.

⁷ I BvR 514/63=DB 1964, S. 204.

⁸ 1 BvL 31, 32/62.

⁹ 1 BvR 33/76.

¹⁰ 1 BvL 50/86.

das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Juni 2009¹¹ ausgeführt, dass der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführer durch beachtliche Gemeinwohlinteressen gerechtfertigt sei. Für das durch die Gesetzesänderung formulierte Ziel, allen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland einen bezahlbaren Krankenversicherungsschutz in der gesetzlichen oder in der privaten Krankenversicherung zu sichern, könne sich der Gesetzgeber auf das Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG berufen. Der Schutz der Bevölkerung vor dem Risiko der Erkrankung sei in der sozialstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes eine Kernaufgabe des Staates, die es zulasse, auch Dritte bei Durchführung dieser Aufgabe mit einzubeziehen.

Diese Argumentation steht repräsentativ für die üblichen Formen der Begründung der Indienstnahmen Privater aus Gründen des Gemeinwohls. Die Begründungen des Gesetzgebers und anschließend der Gerichte für die Rechtmäßigkeit der jeweiligen neuen Einzelmaßnahme sind regelmäßig nachvollziehbar und vernünftig. Aber eine wichtige Frage bleibt in diesem Zusammenhang außer Betracht. Nämlich die nach der Gesamtbelastung der betroffenen privaten Unternehmen. Bei der jeweiligen einzelfallbezogenen Argumentation von Gesetzgeber und Gerichten wird so gut wie immer vernachlässigt, dass der Maßstab der Unternehmensrentabilität nicht nur für die jeweils einzelne unternehmerische Handlungspflicht gelten kann. Das folgt schon daraus, dass kaum ein Fall denkbar ist, in welchem eine einzelne Pflicht eine existenzgefährdende Rentabilitätsminderung zur Folge hätte¹². Zur spürbaren Beeinträchtigung der Rentabilität führt erst die kumulative Wirkung von Handlungspflichten. Die Frage nach der existenzbedrohenden Rentabilitätsbeeinträchtigung kann somit nur unter Berücksichtigung weiterer, wirkungsähnlicher Pflichten beantwortet werden. Diese kumulativ wirksam werdenden unternehmerischen Handlungspflichten sind bisher allenfalls ansatzweise untersucht worden und schon gar nicht von der Rechtsprechung.

Bis heute fehlt es somit an einer umfassenden Bestandsaufnahme hinsichtlich dieser vielfältigen unternehmerischen Handlungspflichten, deren Erfüllung eigentlich Aufgabe des Staates wäre. Insoweit ist Folgendes klarzustellen: Die vom Statistischen Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung auf der Grundlage des § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) festgestellten Informationspflichten sind mit diesen Indienstnahmen nicht identisch und stehen mit diesen nur auf den ersten Blick im Zusammenhang. Informationspflichten im Sinne dieses Gesetzes können, müssen aber keine Indienstnahmen im hier beschriebenen Sinne darstellen. Die Feststellung der Indienstnahmen der Wirtschaft als solchen gehört bisher auch nicht zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes oder des Nationalen Normenkontrollrates. Deshalb erscheint es eher zufällig, wenn auch nicht

¹¹ 1 BvR 706/08 - = BVerfGE 123, 186.

¹² So auch Oliver Geißler, *Der Unternehmer im Dienst des Steuerstaates*, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2001, S. 221.

überraschend, dass eine Teilmenge der Informationspflichten nach dem NKRK mit den Inpflichtnahmen Privater im Sinne dieser Untersuchung übereinstimmt. Nicht völlig überraschend ist das deshalb, weil der Staat häufig schon finanziell nicht in der Lage ist, sich etwa die von ihm benötigten statistischen Informationen selbst zu beschaffen. Deshalb sind die besonders häufigen statistischen Pflichten solche, die dem Staat zugutekommen und von ihm selbst durch eigenes Personal erfüllt werden müssten, wenn damit nicht Private belastet würden. Sie sind somit Indienstnahmen Privater im Sinne dieser Untersuchung. Sie sind aber gleichzeitig auch, wie schon dargestellt, Informationspflichten im Sinne des NKRK. Demgegenüber gibt es aber auch viele Informationspflichten, die keine Indienstnahmen im hier zu untersuchenden Sinn darstellen. Außerdem gibt es auch diverse Erfüllungspflichten, die keine Informationspflichten darstellen, aber gleichwohl Private für originär staatliche Aufgaben in Anspruch nehmen. Sie sind also Gegenstand dieser Untersuchung, sind aber bisher im Rahmen der Feststellungen des Nationalen Normenkontrollrates nicht erfasst worden. So werden beispielsweise durch § 145 SGB IX Beförderungsunternehmen verpflichtet, schwerbehinderte Menschen und deren Begleitpersonen unentgeltlich zu befördern; die ihnen dadurch entstehenden Fahrgeldausfälle werden gemäß § 145 SGB IX zwar erstattet, aber nur pauschal und häufig nicht marktgerecht, was ebenfalls materiell zu einer Indienstnahme der betroffenen Unternehmen in Bezug auf eine staatliche Aufgabe (Schwerbehindertenfürsorge) führt. Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass der Nationale Normenkontrollrat auf der Grundlage der für ihn geltenden gesetzlichen Grundlage weder befugt noch in der Lage war, die hier untersuchten Indienstnahmen privater Wirtschaftsunternehmen als solche festzustellen oder zu untersuchen. Die hier vorgestellte Untersuchung betrifft also ein Feld, auf dem bisher so gut wie keine Erkenntnisse vorliegen.

Insgesamt legen zahlreiche Gesetze privaten Unternehmern bestimmte Handlungspflichten auf, um damit die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe sicherzustellen. Diese "Indienstnahme Privater für öffentliche Aufgaben" kommt – auf gesetzlicher Grundlage – in mannigfachen Formen vor. Wesentlich ist hierfür zunächst die Art der übertragenen Aufgaben. Da in einer auf dem Prinzip des freien Unternehmertums beruhenden Wirtschaftsordnung die Versorgung der Gesamtwirtschaft auch mit lebensnotwendigen Gütern grundsätzlich zu den Funktionen der privaten Unternehmer gehört, liegt es offensichtlich aus Sicht des Staates nahe, dass er, wenn er im Gemeinwohlinteresse diese Versorgung zu einer öffentlichen Aufgabe erklärt, sich zu ihrer Erfüllung dieser Unternehmer bedient. In Fällen wie etwa dem der gesetzlichen Pflicht zur Mineralölbevorratung für Unternehmen aus der Mineralölbranche überträgt der Staat ihnen dabei sogar teilweise auch Aufgaben, die keine staatlichen Funktionen beinhalten und die ihrem Wesen nach nur von Staatsorganen wahrgenommen werden könnten. Vielmehr verpflichtet er sie zu wirtschaftlichen Maßnahmen und Verhaltensweisen, die nach Form und

Inhalt zu dem Bereich privater Unternehmertätigkeit gehören. Das geschieht dann aber immer aus Gründen der vom Gesetzgeber häufig im zugrunde liegenden Gesetz formulierten Gemeinwohlgründe, die nicht Sache des betroffenen Unternehmens sind.

Die hier vorgestellte Untersuchung bedurfte in einem ersten Schritt einer Definition der Indienstnahme Privater. Die am häufigsten in der Rechtswissenschaft verwendete Definition beinhaltet, dass eine Indienstnahme Privater dann vorliege, wenn einem Privatrechtssubjekt gegen seinen Willen bei einer grundrechtlich geschützten Freiheitsbetätigung eine gemeinwohlbezogene Pflicht auferlegt wird, deren Erfüllung für die Freiheitsbetätigung des Privatrechtssubjektes als solche nicht notwendig erforderlich ist¹³.

Gleichwohl kann im Rahmen der vorzunehmenden Untersuchung auch unter Berücksichtigung der genannten Definition nicht jede Tätigkeit, die ein Privater auf gesetzlicher Grundlage im öffentlichen Gemeinwohlinteresse verrichten muss, dazu ausreichen, bereits von der Indienstnahme bei der Erfüllung staatlicher Leistungs- und Handlungspflichten auszugehen. Dass würde etwa dazu führen, auch solche Aufgaben in diese Kategorie aufzunehmen, die zwar Belastungen der Wirtschaft beinhalten, aber nichts mit der staatlichen Aufgabenerfüllung als solcher zu tun haben. Ein solches weites Verständnis würde etwa dazu führen, z.B. auch das gesamte Betriebsverfassungsrecht, das mit vielfältigen Belastungen der Unternehmen verbunden ist, hier einordnen zu müssen¹⁴. Dann aber müssten alle politischen Grundentscheidungen zur Regelung der Verhältnisse Privater untereinander als staatliche Indienstnahme angesehen werden, sofern sie mit Belastungen für die Betroffenen verbunden sind. Jede gesetzliche Pflicht von Bürgern oder Wirtschaft wäre eine staatliche Indienstnahme. Der Begriff würde auf diese Weise konturlos und unbestimmt, ebenso wie die auf ihr beruhende bürokratiekritische Debatte.

Deshalb wird bei der Ausgangs-Definition zur Bestimmung des Inhalts der privaten Inpflichtnahme bei staatlicher Handlungs- und Leistungserbringung in Übereinstimmung mit der überwiegenden (rechts-) wissenschaftlichen Meinung mit einzubeziehen sein, ob die auferlegten Verrichtungspflichten der Erfüllung solcher Aufgaben dienen, hinsichtlich derer ursprünglich eine Begründung einer staatlichen Zuständigkeit erfolgt war oder ggf. erfolgt wäre und welche der Staat später zur Erfüllung an seiner Statt an Private übertragen hat¹⁵. Das Betriebsverfassungsrecht gehört demnach nicht hierzu, weil die Durchführung betrieblicher Mitbestimmung – anders als etwa der betriebliche Mutterschutz – niemals Sache der staatlichen

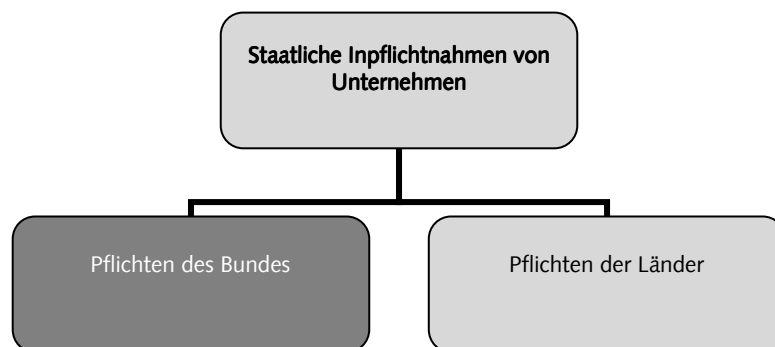
¹³ So etwa der nunmehrige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voskuhle, Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, 2003, 266, 300, Fußnote 300.

¹⁴ So tatsächlich Harders, Folgekosten der Sozialgesetze, Göttingen 1988, S. 181 ff.

¹⁵ So Jani, Die partielle verwaltungsrechtliche Inpflichtnahme Privater zu Handlungs- und Leistungspflicht, 1992, S. 82 m.w.N.

Verwaltung war oder auch nur hätte sein können, wohl aber die Einschaltung des Arbeitgebers in Angelegenheiten der staatlichen Steuer- und Sozialabgabeneintreibung.

Die festzustellenden Pflichten können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zeitbudgets nur in Bezug auf die Bundesebene festgestellt werden. Im Rahmen dieser und auch im Rahmen früherer Untersuchungen wurden die Pflichten in Bezug auf die Ebene der 16 Bundesländer nicht festgestellt. Somit ist nur ein Ausschnitt des Gesamtbildes „Inpflichtnahme“ beleuchtet.



Eine Grundlage der Feststellung der einschlägigen Normen war die Liste der vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) festgestellten Informationspflichten zu Lasten der deutschen Wirtschaft. Diese Liste ist weder vollständig – so fehlen wesentliche Informationspflichten aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung – noch ist in ihr eine Kennzeichnung der Pflichten vorgenommen, die gemäß der oben vorgestellten Definition eine Indienstrafe Privater beinhalten. Außerdem bezieht sich ein Teil der entsprechenden Vorschriften nicht auf Informationspflichten. Insoweit bedurfte es intensiver Rechercharbeit in Literatur, Internet und den originären Gesetzesquellen, um – möglicherweise nur annähernd – die einschlägigen Vorschriften aufzufinden und deren Inhalt in Kurzform zu benennen. Die Ergebnisse werden unten unter IV. vorgestellt.

II. Definition und Abgrenzungsprobleme im Einzelnen

1. Allgemeines

Ausgangspunkt für das in dieser Untersuchung zugrunde gelegte Verständnis des Begriffes der Indienstnahme von Privaten¹⁶ ist neben den bereits oben unter I. vorgestellten Definitionen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1971¹⁷ zur Erdölbevorratung. Danach sollen folgende Voraussetzungen bei einer Indienstnahme Privater für öffentliche Aufgaben vorliegen:

- Auferlegung einer Handlungspflicht durch Gesetz
- zur Erfüllung staatlicher Funktionen
- im Rahmen einer Aufgabe, die kraft Gesetzes ausdrücklich zu einer öffentlichen – und zwar im engeren Sinne staatlichen – Aufgabe erklärt worden ist und
- für deren Erfüllung der Staat zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Staates verantwortlich ist.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts darf der Staat privaten Unternehmern bestimmte Handlungspflichten auferlegen, um damit die Erfüllung einer „öffentlichen Aufgabe“ sicherzustellen. Wesentlich sei hierfür die Art der übertragenen Aufgabe. Das Gericht betitelt im Rahmen der zitierten Erdölbevorratungs-Entscheidung das Gemeinwohlinteresse an der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern als eine typische staatliche Funktion¹⁸. Allerdings ist der Begriff der öffentlichen Aufgabe nicht synonym mit dem der staatlichen Aufgabe. Der Begriff der staatlichen Aufgabe umschreibt hier eine Garantie der inneren Sicherheit und des inneren Friedens, für die der Staat eine Art Gewährleistungsverantwortung trägt.

¹⁶ Gemeint sind hier Unternehmen als Privatrechtssubjekte; Indienstnahmen der Bürger gibt es zwar auch, sind aber eher unerheblich.

¹⁷ Beschluss vom 16.03.1971 – 1 BvR 52, 665; BVerfGE 30, 292, NJW 1971, 1255.

¹⁸ „Die Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung ist auch in einer grundsätzlich marktwirtschaftlich geordneten Wirtschaft eine legitime Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik, die von der Verantwortung des Staates für den ungestörten Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens im Ganzen ausgeht.“

2. Einschränkungen

Daraus ergeben sich folgende Einschränkungen für diese Untersuchung:

- Es muss sich um Aufgaben handeln, die vom Staat mit seinem eigenen Verwaltungsapparat durchgeführt werden müssten und voraussichtlich würden, wären sie nicht Kraft Gesetzes auf Private verlagert worden¹⁹.
- Fälle, in denen Private lediglich in ihrem eigenen Verantwortungsbereich in die Pflicht genommen werden (insbesondere wegen der eigenen Polizeipflichtigkeit), gehören nicht dazu²⁰.

3. Staatlicher Pflichtenkreis

Der originär staatliche Pflichtenkreis im Sinne einer Gewährleistungssicherung ist daher beschränkt auf

- den Schutz elementarer Grundrechte seiner Bürger, also insbesondere die aus Art. 1 und 2 Abs. 2 GG,
- Kernkompetenzen des Staates wie die Steuererhebung oder die soziale Absicherung,
- Krisenvorsorge wie die Versorgung staatlicher oder staatsnaher Organe (Mineralölbevorratung),
- die Abwehr (betriebsfremder) Gefahren, die mit der eigentlichen Betriebsführung nichts zu tun haben (Bekämpfung von Terrorismus, Kontrollen von Frachten oder Personen, etwa auf dem Flughafen),
- volkswirtschaftliche Gemeinwohlinteressen wie Mutterschutz, Unterhaltssicherung bei Kindern alleinstehender Eltern oder die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, die den Arbeitgebern auferlegt wurden, obwohl sie nicht dem betrieblichen, sondern „nur“ dem volkswirtschaftlichen Interesse dienen,
- staatliche Interessen an der Vermeidung von Straftaten am Steueraufkommen wie das Geldwäschegesetz oder die Vermeidung von Steuerhinterziehung.

Positiv erfasst werden darüber hinaus Statistikpflichten, wenn die Statistiken allein oder vornehmlich im staatlichen Interesse geführt werden müssen (Bundesstatistikgesetz).

¹⁹ (Ossenbühl, Eigensicherung und Gefahrenabwehr, 1981, S. 19). Forsthoff nennt diese Angelegenheiten Verwaltungsobliegenheiten (Forsthoff, Verwaltungsrecht. 10 Auflage, 1973, S. 117).

²⁰ Ossenbühl, a.a.O., S. 17.

4. Private Pflichten

Keine staatlichen Pflichten im Rahmen dieser Untersuchung sind danach:

- Befreiungsregelungen/Befreiungsanträge in Bezug auf bestehende staatliche Pflichten Einzelner,
- Ausnahmetatbestände in Bezug auf bestehende staatliche Pflichten Einzelner,
- allgemeine Verfahrensregeln wie etwa im AStG (Außensteuergesetz) oder in der AO (Abgabenordnung),
- bloße Regelungen der Berufsausübung (etwa im Apothekenwesen),
- Versicherungspflichten in Bezug auf eigenes Tun,
- Geldleistungspflichten, soweit es um Steuern, Beiträge oder Gebühren geht. Sonderabgaben können dazu gehören, insbesondere wenn sie einen Ersatz für die Nichterfüllung einer Indienstnahme darstellen (Schwerbehindertenabgabe),
- Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten und Antragserfordernisse bei sog. Pflichten aus dem eigenen Verantwortungsbereich,
- ggf. auch ausführliche Regelungen in Bezug auf die Ausgestaltung privater Vertragsverhältnisse (z. B. im Wertpapierrecht).

5. Abgrenzung eigener Verantwortungsbereich – staatlicher Pflichtenkreis

Löst ein Privater durch „gefährliches oder gefährdendes Tun“ staatliches Handeln aus, sind die damit verbundenen Pflichten keine Erfüllungspflichten im Sinne der hier vorliegenden Studie, soweit Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des bestimmungsmäßigen Gebrauchs gefordert werden. Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Private Störer ist. Wäre er ohne die betreffende gesetzliche Maßnahme sogar Störer im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts, scheidet eine Inpflichtnahme im Sinne dieser Untersuchung sowieso von vornherein aus. Denn der Private ist als Inhaber der Sachherrschaft verpflichtet, dass andere – insbesondere die Benutzer der Produkte oder Anlage – nicht durch den gefährlichen Zustand gestört oder gefährdet werden.

Beispiel: Verpflichtung von Flughafenunternehmern zur Vermeidung von Flugzeugzusammenstößen oder sonstigen luftfahrtspezifischen Gefahren

Eine generelle Verantwortlichkeit des Privaten im Rahmen einer „konturenlosen Billigkeitshaftung“ besteht jedoch nicht: Die Verantwortlichkeit des Eigentümers oder des

Inhabers der tatsächlichen Gewalt für den polizeilichen Zustand von Sachen bedeutet nicht, andere vor Schäden zu bewahren, die ein unbefugter Dritter durch den Missbrauch der Sache anrichten könnte²¹. Denn der Zustand einer Sache ist nur eine entferntere mittelbare Ursache im Verhältnis zu der die Gefahr oder den Schaden unmittelbar auslösenden Missbrauchshandlung eines Dritten.

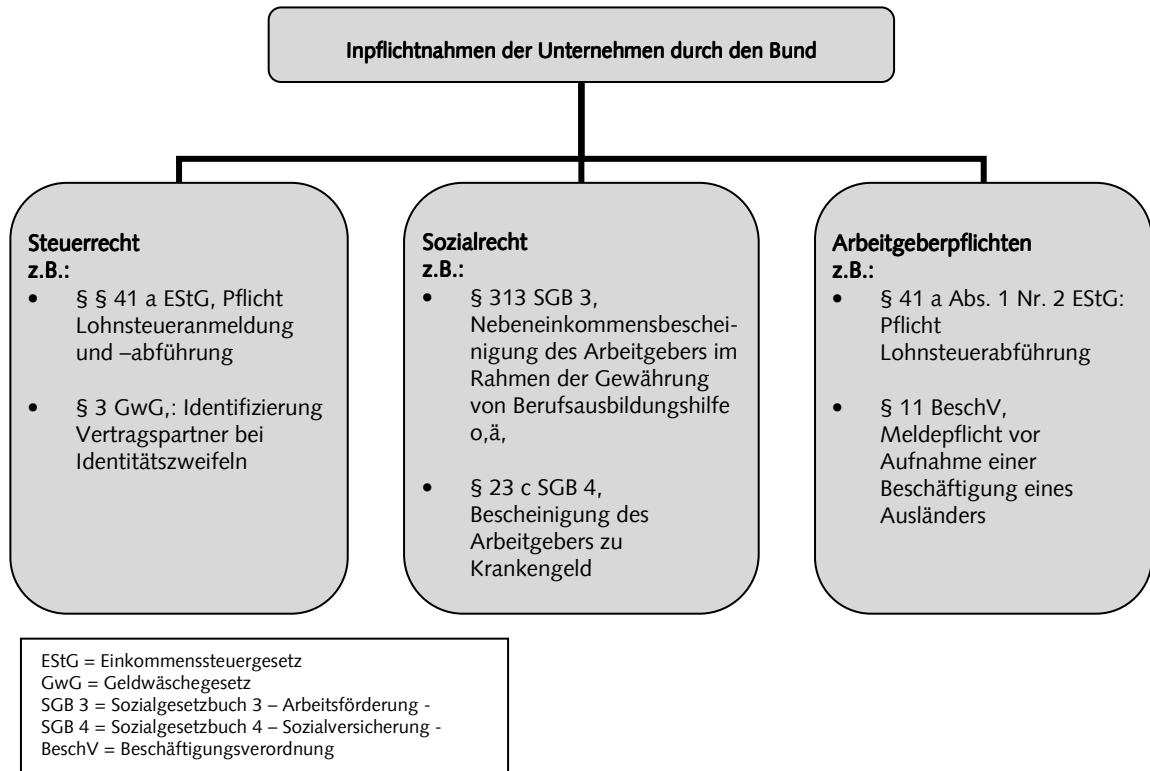
Beispiele: Schutz des Luftverkehrs vor Geiselnahmen oder terroristischen Handlungen,
Anordnungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtomG zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter,
Schutzmaßnahmen nach § 24 Abs. 2 SprengG.

²¹Vgl. BVerwG, Urteil vom 04.10.1985 – 4 C 76.82, NJW 1986, 1626.

III. Beispiele für Indienstnahmen Privater und Grenzfälle

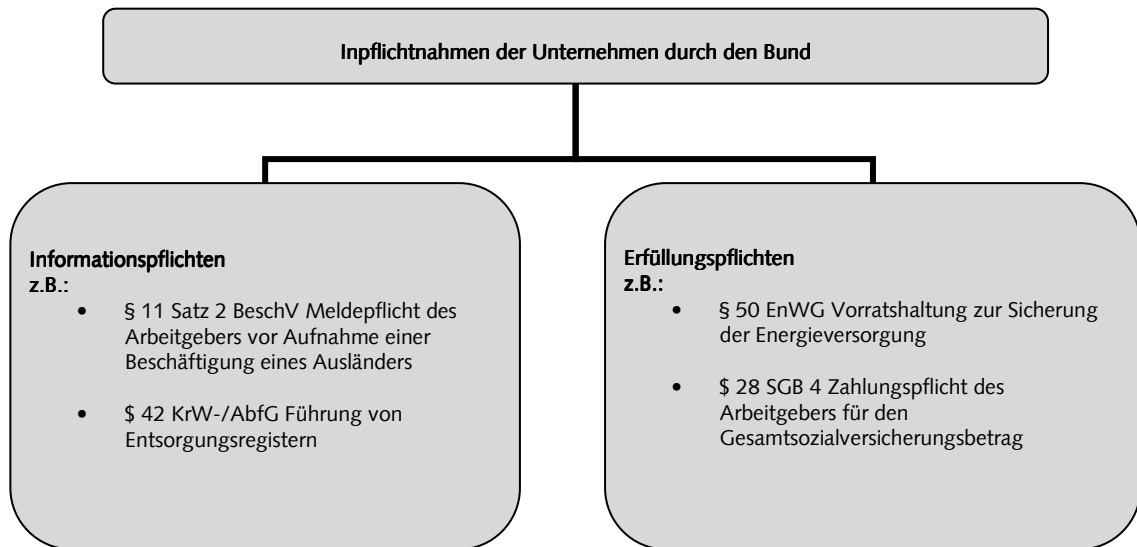
1. Allgemeines

Grundsätzlich entstammen die Inpflichtnahmen diversen Rechtsgebieten, die nachfolgend illustriert sind.



Alle Pflichten, die aus dem SGB stammen und als solche gekennzeichnet sind, betreffen das Sozialversicherungsrecht und somit beispielhaft das Sozialrecht. Alle Pflichten, die in der Liste mit den Gesetzesbezeichnungen AO (Abgabenordnung) oder EStG (Einkommensteuergesetz) gekennzeichnet sind, stellen solche aus dem Steuerrecht dar. Die Pflichten von Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber sind in einer gesonderten Liste mit Erläuterung vollständig dargestellt (vgl. Kapitel III.7.).

Die Typologisierung nach Formen stellt sich wie folgt dar:



2. Heranziehung zu Aufgaben der Sozialversicherung

Nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland tragen die Arbeitgeber einen (erheblichen) Teil der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie den vollen Beitrag zur Unfallversicherung. Durch ihre Beitragsleistung erlangen die Arbeitgeber für sich selbst aber keinen Versicherungsschutz. Damit dienen die Beiträge der sozialen Absicherung der versicherten Arbeitnehmer. Sie sind aus Sicht der Arbeitgeber fremdnützig. Verfassungsrechtlich sind sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, weil sie Ausdruck einer spezifischen Solidaritäts- und Verantwortungsbeziehung zwischen den Zahlungsverpflichteten und den Versicherten sind²². Das ändert aber nichts daran, dass es auch hierbei um die Indienstnahme von Privaten zu staatlichen Zwecken geht. Der Gesetzgeber hat aus gut nachvollziehbaren sozialstaatlichen Gründen entschieden, dass die Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge nicht allein tragen sollen. Diese Entscheidung ist also mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip in Art. 20 GG getroffen worden, zu dessen aktivem Schutz der Staat verpflichtet ist. Damit handelt es sich im Sinne der hier verwendeten Definitionen um ein typisches Beispiel für die Indienstnahme Privater. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber als Normadressat anstelle der Sozialverwaltung handelt. Dieses Handeln anstelle der Sozialverwaltung bedeutet, dass bei einem Arbeitgeber - einer Funktion, die im Grundsatz jeder Bürger übernehmen kann und für die der Staat keine speziellen Rechtskenntnisse verlangt - grundsätzlich auch keine Kenntnisse vorausgesetzt werden dürfen, die allenfalls nach einer Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten

²² BVerfGE 75, 108, 158 f.

vorliegen. Das geltende Recht ist bei vielen seiner Einzelregelungen weit entfernt davon, dass ein Arbeitgeber die ihm auferlegten Pflichten ohne fachmännische Hilfe – sei sie extern durch entsprechende Dienstleister oder durch einen eigens einzurichtenden Arbeitsplatz erlangt – erbringen könnte. Das Gesetz geht selbst an vielen Stellen nicht davon aus, dass die Arbeitgeber die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Dienstleistungsunternehmen erledigen lassen würden (vgl. etwa § 28p Abs. 6 SGB IV).

3. Heranziehung zu Finanzverwaltungsaufgaben

Private werden in verschiedenen Rollen zu Aufgaben der öffentlichen Finanzverwaltung herangezogen. Am bekanntesten ist das lohnsteuerrechtliche Abzugsverfahren, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Lohnsteuerschuld seines Arbeitnehmers festzustellen und auf dieser Grundlage die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Da die Lohnsteuer auf die Einkommenssteuerschuld des Arbeitnehmers angerechnet wird, ist sie keine selbstständige Steuerart, sondern eine besondere Form des vorläufigen Einbehalts der Einkommenssteuer²³. Durch diese Quellenbesteuerung entsteht keinerlei Vorteil für den Arbeitgeber. Nutznießer ist allein der Staat, dem die Lohnsteuereinnahmen unmittelbar gesichert werden, indem den Arbeitnehmern nur das Nettogehalt ausgezahlt wird und die einbehaltene Steuer direkt an das Finanzamt fließt. Dadurch wird der Kampf gegen Steuerhinterziehungen in diesem Bereich optimal geführt. Hinzu kommt, dass sich der Staat in Gestalt des Arbeitgebers einen Haftungsschuldner für falsch abgeführte Lohnsteuer schafft, der sogar – anders als ein staatlicher Bediensteter im Steuerbereich, der nur für bei einer gleichzeitigen Amts- oder Dienstpflichtverletzung, die zudem eine Straftat darstellt, haften müsste – nach einem strengeren Maßstab in Anspruch genommen wird. Nach § 42d Einkommenssteuergesetz haftet der private Arbeitgeber sogar ohne Verschulden. Obwohl nach einer – allerdings sehr hoch angesetzten – Schätzung der Gewinn aller deutschen Unternehmen allein durch den Aufwand für das Abzugsverfahren um ca. zehn Prozent vermindert wird²⁴, und der öffentlichen Verwaltung durch diesen „Hand- und Spanndienst“ deutscher Arbeitgeber bei Einziehung der Lohnsteuer lediglich ein Viertel der Kosten entsteht, die ihr bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Besteuerung der Gewinneinkünfte entsteht, erhalten die Arbeitgeber für ihre Tätigkeit keine geldwerten Vorteile. Seit Jahren wenden sich daher Stimmen gegen dieses Abzugsverfahren. Für dieses Abzugsverfahren spreche allein die Gewöhnung daran²⁵. Gleichwohl gab es, soweit ersichtlich, seit Einführung des Abzugsverfahrens durch das Reichseinkommenssteuergesetz

²³ Gregor Kirchhof, Die Erfüllungspflichten des Arbeitgebers im Lohnsteuerverfahren, Berlin, 2005, S. 15.

²⁴ Kirchhof a.a.O., S. 17 m.w.N.

²⁵ Kirchhof a.a.O., S. 17 m.w.N.

vom 29. März 1920²⁶ keine einzige Gesetzesinitiative, durch die dieses Verfahren abgeschafft werden sollte. Das ist umso erstaunlicher, als im umgekehrten Fall, also immer dann, wenn der Staat Leistungen im steuerlichen Bereich für andere erbringt, er selbst auf einer Kosten-erstattung besteht. So behält der Staat für die von ihm vereinnahmte Kirchensteuer ca. vier Prozent des Steueraufkommens ein²⁷.

Dass die steuerlichen Arbeitgeberpflichten insbesondere im Bereich des Lohnsteuereinzugsverfahrens in den letzten Jahrzehnten politisch weitgehend unangefochten überlebt haben, erstaunt auch deshalb, weil diese Pflichten nicht mehr mit denen vergleichbar sind, die ein deutscher Unternehmer bei Schaffung dieser Pflicht im Jahre 1920 zu erfüllen hatte. Damals war die Aufgabe des Arbeitgebers darauf beschränkt, einen feststehenden Prozentsatz vom Einkommen des Arbeitnehmers einzubehalten und abzuführen. Der Arbeitgeber war damals also noch keinen Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung ausgesetzt. Inzwischen aber ist aus einer ursprünglich klaren und einfachen Aufgabenstellung ein höchst kompliziertes und aufwändiges Verfahren geworden, das den Arbeitgeber nicht unerheblich administrativ und finanziell belastet²⁸.

Aber auch in anderen Bereichen nimmt der Staat private Unternehmen für seine Zwecke in Dienst. Zu denken ist an den Einzug der Einkommenssteuer als Kapitalertragssteuer²⁹, den Einzug bei beschränkt Steuerpflichtigen³⁰ und den Steuerabzug bei Bauleistungen³¹. Auch hier sind die Unternehmen, die an dem eigentlichen Steuerrechtsverhältnis eigentlich unbeteiligt sind, gefordert, für den ordnungsgemäßen Steuereinzug im Sinne des Staates zu sorgen.

4. Heranziehung zu Aufgaben der staatlichen Statistik

Nach den oben dargestellten Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen gehört das Abfordern von Statistiken durch den Staat zu Aufgaben, die dem Staat selbst obliegen. Indem er bei der Erhebung seiner vielfältigen statistischen Daten Private, insbesondere aber Unternehmen, in seine diesbezügliche Aufgabenerfüllung einbezieht, nimmt er diese für eine staatliche Aufgabe in Dienst. Dass es sich bei der Statistikerhebung auf der Grundlage der staatlichen Statistikgesetze um eine originär staatliche Aufgabe handelt, ergibt sich schon aus den Begründungen, die den Statistikgesetzen regelmäßig zugrunde liegen. So hat der

²⁶ RGBl. 359.

²⁷ IHK Saarland in einer Veröffentlichung vom 01.09.2000, abrufbar im Internet unter <http://www.saarland.ihk.de/ihk-saarland/Integrale?SID=CRAWLER&MODULE=Frontend&ACTION=ViewPageView&PageView.PK=17&Document.PK=831>.

²⁸ Oliver Geißler, Der Unternehmer im Dienste des Steuerstaates, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2001, S. 43 f.

²⁹ §§ 43 EStG.

³⁰ § 50a Abs. 5 EStG.

³¹ § 48 EStG

Bundesgesetzgeber etwa hinsichtlich des Volkszählungsgesetzes 1983 dargelegt, dass Volkszählungen, Berufszählungen und Arbeitsstättenzählungen ein Kernstück der statistischen Bestandsaufnahme darstellten. Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung seien unentbehrliche Grundlagen für gesellschaftspolitische und wirtschaftspolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden. In verschiedenen Rechtsvorschriften werde auf Zählungsergebnisse Bezug genommen. Auch die Parteien, die Tarifpartner, die Wirtschaftsverbände und Berufsverbände, die Wissenschaft und sonstige wichtige Gruppen des öffentlichen Lebens seien auf die Zählungsergebnisse angewiesen. Diese seien ferner Ausgangspunkt für die Fortschreibung der laufenden Entwicklung und Auswahlgrundlage für gesetzlich angeordnete Erhebungen auf Stichprobenbasis. Bund, Länder und Gemeinden, aber auch zahlreiche soziale und wirtschaftliche Organisationen sähen ihre Arbeiten wesentlich beeinträchtigt und befürchteten Fehlplanungen und Fehlinvestitionen, gäbe es diese Datenerhebungen nicht. So werde ein vielfältiges Strukturbild der Bevölkerung in tiefer regionaler Gliederung gewonnen. Ihre Ergebnisse seien Unterlage für zahlreiche Verwaltungszwecke³². Wenn das nach eigenem staatlichen Bekunden so ist, kann auch hier kein Zweifel daran bestehen, dass die Indienstnahme der Privaten der Entlastung des Staates diene, der sich ohne diese Hilfe die Daten auf sehr viel komplizierteren und vor allem kostspieligeren Wegen beschaffen müsste.

5. Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern als Beispiele für Grenzfälle und die Nichtberücksichtigung von verwandten Pflichten und deren Abgrenzung

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen folgende Verbrauchssteuern:

- Energiesteuer
- Tabaksteuer
- Branntweinsteuer
- Kaffeesteuer
- Biersteuer
- Schaumweinsteuer
- Zwischenerzeugnissteuer
- Stromsteuer
- Alkopopsteuer

³² BT-Drucks. 9/451, S 7 ff.

Allen diesen Steuern ist gemeinsam, dass ihre Erhebung aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht direkt beim Verbraucher stattfindet, sondern vielmehr beim Hersteller oder beim Handel. Wegen dieser Form der Erhebung zählen die Verbrauchsteuern zu den indirekten Steuern, bei denen der Steuerschuldner nicht mit dem identisch ist, der die Steuer letztlich zu zahlen hat. Zu den indirekten Steuern gehört auch die besonders bedeutsame Mehrwertsteuer. Bei der Umsatzsteuer und den Verbrauchssteuern zahlt letztlich der Verbraucher die Steuer. Für die „Eintreibung“ dieser Steuern sorgt der Staat aber nicht selbst. Er bedient sich vielmehr der Unternehmen, denen somit Kosten entstehen. So soll die Durchführung und „Überwachung des Vollzugs der Umsatzsteuer 3,1 v.H. des Aufkommens aus dieser Steuer kosten“³³, wobei im Verhältnis zur Steuerverwaltung der größere Anteil auf die Unternehmen entfallen dürfte, die – genau genommen – mit dieser Steuer nichts zu tun hätten, würde der Staat sie nicht aus Gründen der Effizienz in den Steuervollzug einschalten. Gleichwohl waren diese Unternehmenspflichten im Rahmen der hier vorgenommenen Untersuchung nicht zu berücksichtigen. Denn der Staat hat bei der Umsatzsteuer und den Verbrauchssteuern nicht die eigentlichen Steuerträger – die Verbraucher nämlich – zu seinen Steuerschuldnern gemacht sondern die nur hilfsweise in die Steuereintreibung einbezogenen Unternehmen. Damit können diese steuerlichen Pflichten im Rahmen dieser Untersuchung deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Unternehmen auf die beschriebene Weise selbst Teil des Steuerverhältnisses von Staat und Abgabenschuldner geworden sind.

Der Sache nach kann gleichwohl die Verwandtschaft zu den hier untersuchten Fällen nicht übersehen werden und sollte nicht in Vergessenheit geraten. Der Unternehmer wird – wie in der Literatur treffend formuliert – zum „Abgabenkollektor“ für den Staat. Er hat zudem diverse Dienstleistungen für diesen zu erbringen. So muss er bei umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Unternehmer qualifizierte Rechnungen mit gesondertem Vorsteuerabzug ausstellen. Bei dieser Rechnungserstellung muss er teilweise schwierige Sonderregelungen beachten, die auf dem Umsatzsteuergesetz, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung oder den Umsatzsteuer-Richtlinien beruhen. Damit wird die Umsatzsteuer – neben der bereits abgehandelten Lohnsteuer – für die Unternehmen zur kostenintensivsten und verwaltungsaufwändigsten Steuerart.

6. Mutterschutzgesetz als weiteres Abgrenzungsbeispiel

Auch das Mutterschutzgesetz ist gut geeignet, die Abgrenzung von Indienstnahmen Privater von den übrigen den Rechtsunterworfenen abverlangten Pflichten, so wie sie auch in dieser

³³ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2010/2011, Seite 217.

Untersuchung vorgenommen worden ist, darzustellen. Die Pflichten des Mutterschutzgesetzes gehören danach – anders als die Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz – zu den Indienstnahmen Privater, wobei es sich um Indienstnahmen von Unternehmen in ihrer Funktion als Arbeitgeber handelt.

Anders als das Betriebsverfassungsgesetz, welches eine zwar umfassende und außerordentlich detaillierte Regelung des Arbeitsverhältnisses, also der privatrechtlichen Beziehung zweier Privater untereinander regelt, dient das Mutterschutzgesetz nicht der Ausgestaltung der vertraglichen Beziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hier geht es, wie es der Name des Gesetzes sagt, allein um den Schutz der werdenden Mütter und ihrer noch ungeborenen Kinder, der vor allem durch Beschäftigungsverbote sichergestellt wird. Das ist eine – zwar außerordentlich wichtige – Aufgabe, aber keine, die in die originäre Verantwortlichkeit der Arbeitgeber fällt. Wenn – naheliegenderweise – die Arbeitgeber in die Sicherstellung des Schutzes für die werdenden Mütter und ihre Kinder eingeschaltet werden, leisten sie eine Tätigkeit, die der Staat selbst leisten müsste, könnte er nicht die von Gesetzes wegen angeordnete Unterstützung der Arbeitgeber in Anspruch nehmen.

7. Pflichten deutscher Arbeitgeber als exemplarische Unternehmenspflichten

Die festgestellten Pflichten betreffen Unternehmen in allen Branchen. Es ist nicht zu übersehen, dass die Unternehmenspflichten besonders ausgeprägt im Umweltbereich, im Bereich der Dienstleistungen von Kreditinstituten und Telekommunikationsunternehmen, aber auch im Versicherungsbereich sind.

Besonders hervorzuheben ist aber, dass der weitaus größte Block unternehmensbezogener Pflichten nicht branchenspezifisch ist. Es handelt sich um die allgemeinen Arbeitgeberpflichten, von denen insbesondere die zur Abführung der Lohnsteuer schon ausführlich dargestellt worden ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes bietet es sich an, bei Überlegungen zur Verminderung der unternehmensbezogenen Indienstnahmen Privater gerade diese Pflichten einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Folgende Pflichten betreffen auf der Grundlage der mehrfach vorgestellten Definition alle deutschen Arbeitgeber gleichermaßen. Von diesen Pflichten sind alle Unternehmen betroffen, die Arbeitgeber sind.

Nr.	Bundesgesetz/ -verordnung	Stelle im Gesetzestext	Inhalt der Pflicht
1	AEntG	§ 19	Aufzeichnung der Arbeitszeit und Aufbewahren der Aufzeichnung für 2 Jahre über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, Aufbewahrungspflichten
2	AltVDV	§ 6 Abs. 1	Mitteilungspflicht des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung
3	ArbStättV	§ 3 Abs. 3	Dokumentationspflicht: Der Arbeitgeber hat die

			Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden müssen.
4	ArbZG	§ 16 Abs. 2	Arbeitgeber muss Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzeichnen, diese Nachweise mindestens zwei Jahre aufbewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorlegen oder zur Einsicht zusenden
5	ArbZG	§ 21a Abs. 7	Arbeitgeber muss die Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren und dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen seiner Arbeitszeit aushändigen
6	AufenthG	§ 4 Abs. 3	Prüfung des Vorliegens einer Arbeitserlaubnis
7	AufenthG	§ 39 Abs. 2 Satz 3	Auskunftspflicht bei Ausländerbeschäftigung
8	AufenthG	§ 39 Abs. 2 Satz 3	Mitteilungspflicht des Arbeitgebers vor Beschäftigung von Ausländern
9	BaföG	§ 47 Abs. 5	Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers über Arbeitslohn und steuerfreien Jahresbetrag
10	BEEG	§ 9	Auskunftspflicht Einkommen etc. Arbeitgeber
11	BEEG	§ 16	Gewährung von Elternzeit Arbeitgeber
12	BEEG	§ 17	verlängerte Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub Arbeitgeber
13	BEEG	§ 17 Abs. 2	Abgeltung des Urlaubs in besonderen Fällen
14	BEEG	§ 18	Kündigungsverbot Arbeitgeber
15	BeschV	§ 11 Satz 2	Meldepflicht des Arbeitgebers vor Aufnahme einer Beschäftigung eines Ausländers
16	BKGG	§ 10 Abs. 3	Auskunftspflicht Einkommen etc. Arbeitgeber
17	BKGG	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Haftung Arbeitgeber bei unzutreffender Bescheinigung
18	EStG	§ 38 Abs. 3	Grundpflicht Einkommensteuerabführung Arbeitgeber
19	EStG	§ 38 Abs. 3 a	Pflicht der Einkommenssteuerabführung durch Dritte bei Ansprüchen des Arbeitnehmers gegen diese
20	EStG	§ 38 Abs. 4 Satz 2	Anzeigespflicht Arbeitgeber: Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen oder der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der anderen Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten. Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.
21	EStG	§ 39b Abs. 1	Aufbewahrungspflicht Lohnsteuerkarte Arbeitgeber
22	EStG	§ 39b Abs. 1	Herausgabepflicht Arbeitgeber: Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer während des Kalenderjahres zur Vorlage beim Finanzamt oder bei der Gemeinde vorübergehend zu überlassen sowie innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben.
23	EStG	§ 39b Abs. 2	Berechnungspflicht laufender Arbeitslohn Arbeitgeber
24	EStG	§ 39b Abs. 3	Berechnungspflichten sonstiger Bezug Arbeitgeber in Bezug auf Jahresarbeitslohn
25	EStG	§ 39b Abs. 3	Aufbewahrungspflicht Doppelbesteuerung Arbeitgeber
26	EStG	§ 39c Abs. 1	Berechnungspflicht Arbeitgeber: Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln.
27	EStG	§ 39e Abs.4 Satz 2	Abrufpflicht Arbeitgeber: Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen.
28	EStG	§ 41 Abs. 1	Pflicht zur Führung Lohnkonto Arbeitgeber
29	EStG	§ 41a Abs. 1 Nr. 1	Pflicht Lohnsteuer-Anmeldung Arbeitgeber

30	ESTG	§ 41a Abs. 1 Nr. 2	Pflicht Lohnsteuer-Abführung Arbeitgeber
31	ESTG	§ 41b Abs. 1 Satz 1	Pflicht Abschluss Lohnsteuerabzug Arbeitgeber
32	ESTG	§ 41b Abs. 1 Satz 2	Pflicht elektronische Lohnsteuerbescheinigung Arbeitgeber
33	ESTG	§ 41b Abs. 1 Satz 3	Pflicht Aushändigungs- bzw. Bereitstellungspflicht elektronische Lohnsteuerbescheinigung Arbeitgeber
34	ESTG	§ 41b Abs. 1 Satz 4	Pflicht Aushändigung Lohnsteuerkarte Arbeitgeber
35	ESTG	§ 41b Abs. 1 Satz 5	Einreichungspflicht elektronische Lohnsteuerbescheinigung mit Lohnsteuerkarte Arbeitgeber
36	ESTG	§ 41b Abs. 2	Bildung eines Ordnungsmerkmals bzw. Identifikationsnummer Arbeitgeber
37	ESTG	§ 41b Abs. 3 Satz 1	Lohnsteuerbescheinigung im Privathaushalt Arbeitgeber
38	ESTG	§ 41b Abs. 3 Satz 3	Aushändigungspflicht Arbeitgeber: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (Absatz 2) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.
39	ESTG	§ 41c Abs. 4	Anzeigepflicht Betriebsstättenfinanzamt Arbeitgeber
40	ESTG	§ 42b Abs. 1 Satz 2	Durchführung Lohnsteuer-Jahresausgleich Arbeitgeber
41	ESTG	§ 42d Nr. 1	Haftung Arbeitgeber: Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat; für die Lohnsteuer, die er beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattet hat; für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird; für die Lohnsteuer, die in den Fällen des § 38 Absatz 3a der Dritte zu übernehmen hat.
42	ESTG	§ 42f Abs. 2	Mitwirkung Außenprüfung Arbeitgeber: Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.
43	ESTG	§ 43	Einzug der Einkommenssteuer als Kapitalertragssteuer
44	ESTG	§ 50a	Einzug der Einkommenssteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen
45	FamFG	§ 236 Abs. 1 Nr. 4	Auskunftspflicht Familiengericht Versicherungsunternehmen
46	JArbSchG	§ 41 Abs. 1 und Abs. 2	Der Arbeitgeber hat die ärztliche Bescheinigung aufzubewahren sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde / Berufsgenossenschaft vorzulegen/einzusenden, bei Ausscheiden des Jugendlichen aus dem Beschäftigungsverhältnis ist ihm die Bescheinigung auszuhändigen
47	JArbSchG	§§ 49 + 50	Die Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen zu führen und mindestens 2 Jahre aufzuheben. Diese Verzeichnisse und andere Angaben sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen / einzusenden
48	KSChG	§ 17	Anzeigepflicht von geplanten Massenentlassungen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit
49	KSVG	§ 28	Aufzeichnungspflicht über die Entgelte für künstlerische und publizistische Leistungen (die Daten sind von den künstlerischsozialabgabepflichtigen Verwertern 5 Jahre aufzubewahren)
50	MuSchG	§ 2 Abs. 1	Gesundheitsschutz für werdende Mütter
51	MuSchG	§ 2 Abs. 2	Sitzgelegenheit bei stehender Tätigkeit
52	MuSchG	§ 2 Abs. 3	Gewährung von Arbeitsunterbrechungen
53	MuSchG	§ 3	Beschäftigungsverbot
54	MuSchG	§ 4	weitere spezielle Beschäftigungsverbote

55	MuSchG	§ 5 Abs. 1 Satz 2	Mitteilung an Behörde über Mutterschaft Arbeitgeber
56	MuSchG	§ 6	Beschäftigungsverbote nach Entbindung Arbeitgeber
57	MuSchG	§ 7	Freistellung während Stillzeiten Arbeitgeber
58	MuSchG	§ 8	Verbot der Mehrarbeit Arbeitgeber
59	MuSchG	§ 9	Kündigungsverbot Arbeitgeber
60	MuSchG	§ 10	fristloses Kündigungsrecht Mütter Arbeitgeber
61	MuSchG	§ 11 Abs. 1	Entgeltfortzahlung bei Beschäftigungsverbot Arbeitgeber
62	MuSchG	§ 14 Abs. 1	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld Arbeitgeber
63	MuSchG	§ 16	Freistellung für Untersuchungen Arbeitgeber
64	MuSchG	§ 17	verlängerte Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub Arbeitgeber
65	MuSchG	§ 19 Abs. 1	Auskunft und Nachweis auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, Aufbewahrung (2 Jahre)
66	MuSchG	§ 5 Abs. 1 Satz 3	Schwangerschaftsmeldung an Aufsichtsbehörde
67	MuSchG	§ 9 Abs. 1	Kündigungsverbot (= Weiterbeschäftigungsgebot)
68	MuSchG	§ 9 Abs. 2	Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über Arbeitnehmerkündigung
69	SchwarzArbG	§ 7	Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen
70	SchwarzArbG	§ 2a	Schriftliche Hinweispflicht des Arbeitgebers auf Ausweispflicht
71	SchwarzArbG	§ 5 Abs. 1 und 2	Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber und Auftraggeber bei Prüfungen
72	SGB 10	§ 98 Abs. 1	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber Leistungsträger oder Einzugsstelle
73	SGB 12	§ 117 Absatz 4	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber Sozialhilfeträger
74	SGB 2	§ 57	Auskunftspflicht Arbeitgeber gegenüber Bundesagentur
75	SGB 2	§ 58	Einkommensbescheinigung durch Arbeitgeber
76	SGB 3	§ 2 Abs. 3	Informationspflicht der Arbeitgeber gegenüber Bundesagentur
77	SGB 3	§ 147a	Erstattungspflicht des Arbeitgebers bei Kündigung bestimmter älterer Arbeitnehmer
78	SGB 3	§ 316	Auskunftspflicht der Arbeitgeber bei Leistung von Insolvenzgeld
79	SGB 3	§ 312 Abs. 1	Arbeitsbescheinigung bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses
80	SGB 3	§ 313 Abs. 1 SGB Abs. 3	Nebeneinkommensbescheinigung des Arbeitgebers im Rahmen der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld
81	SGB 3	§ 313 SGB Abs. 3	Arbeitgeberbescheinigung des Arbeitgebers im Rahmen der gewährung von Kurzarbeitergeld
82	SGB 4	§ 7d	Führung und Verwaltung von Wertguthaben; Unterrichtung der Arbeitnehmer durch Arbeitgeber
83	SGB 4	§ 7f	Übertragung von Wertguthaben auf neuen Arbeitgeber
84	SGB 4	§ 18c Abs. 2	Arbeitgeberbescheinigung zur erstmaligen Ermittlung des Einkommens
85	SGB 4	§ 18e	Arbeitgeberbescheinigung zur Ermittlung von Einkommensveränderungen
86	SGB 4	§ 23c Abs. 2	Bescheinigung des Arbeitgebers zu Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld
87	SGB 4	§ 28a Abs. 1	Meldepflicht des Arbeitgebers an Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung Versicherten bei Beginn der versicherungspflichtigen Tätigkeit
88	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie Pflicht zuvor, aber bei Ende der versicherungspflichtigen Tätigkeit
89	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Insolvenzereignis
90	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Änderungen der Beitragspflicht
91	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Wechsel der Einzugsstelle

92	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Anträgen auf Altersrente oder Auskunftersuchen von Familiengerichten
93	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Unterbrechung der Entgeltzahlung
94	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses
95	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt
96	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Beginn der Berufsausbildung
97	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Ende der Berufsausbildung
98	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Wechsel von Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt
99	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Beginn der Altersteilzeitarbeit
100	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Ende der Altersteilzeitarbeit
101	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Änderung des Arbeitsentgelts unter bestimmten Voraussetzungen
102	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei nach § 23b Absatz 2 bis 3 SGB 4 gezahltem Arbeitsentgelt
103	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, bei Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde
104	SGB 4	§ 28e	Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages
105	SGB 4	§ 28f	Aufbewahrungspflicht geordneter Lohnunterlagen
106	SGB 4	§ 28p	Prüfungsduldung durch Arbeitgeber bei Überprüfung durch Rentenversicherung
107	SGB 4	§ 55 Abs. 2	Aushändigung der Wahlunterlagen für Selbstverwaltungsorgane durch Arbeitgeber
108	SGB 4	§ 97	monatliche Meldung durch Arbeitgeber an Zentrale Speicherstelle
109	SGB 4	§ 28a Abs. 5	Information des Beschäftigten über Sozialversicherungsmeldungen
110	SGB 4	§ 28a Abs. 4	Meldepflicht bestimmter Arbeitgeber bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
111	SGB 4	§ 28a Abs. 10	Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach den Absätzen 1, 2 und 9 zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten
112	SGB 4	§ 28a Abs. 11	Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit und Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten
113	SGB 4	§ 23	Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung steht nicht als Unternehmerpflicht explizit in der Norm
114	SGB 4	§ 28 Abs. 1	Zahlungspflicht des ArbG für den Gesamtsozialversicherungsbetrag
115	SGB 4	§ 28f Abs. 3 Satz 1	Beitragsnachweise zur Sozialversicherung
116	SGB 4	§ 28f Abs. 5 Satz 1	Dokumentation von Lohnunterlagen der DDR-Betriebe
117	SGB 4	§ 28h Abs. 1	Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages
118	SGB 4	§ 28e IIIa-e	Generalunternehmerhaftung
119	SGB 4	§ 28f Abs. 1 Satz 1	Nachweispflichten des Arbeitgebers für die Sozialversicherung
120	SGB 4	§ 28a	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845)
121	SGB 4	§ 28a Abs. 4	Internetgestützte Sofortmeldepflicht für Arbeitgeber zur Sozialversicherung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht

122	SGB 4	§ 97	Übermittlung des Datensatzes, Mitteilungspflicht an den Arbeitnehmer, Protokollierung d. Daten, Beantragung einer Verfahrensnummer, ELENA
123	SGB 4	§7d Abs. 2 Führung und Verwaltung von Wertguthaben/Zeitwertkonten an sich als Teil von Arbeitsentgelten kann auch Sinn der Mitarbeiterbeteiligung haben	Jährliche Übermittlung von Wertguthaben
124	SGB 5	§ 199	Hinweispflicht des Arbeitgebers an unständig Beschäftigte
125	SGB 5	§ 200	Meldepflichten von Einrichtungsträgern etc. bei sonstigen Versicherungspflichtigen
126	SGB 5	§ 204	Meldepflichten des Arbeitgebers bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst
127	SGB 5	§ 249b	Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung
128	SGB 6	§ 47 Abs. 1 Nr. 2	i.V.m. § 47 SGB V, §§ 44 ff. SGB Entgeltbescheinigung für V (Verletztengeld Gesetzliche Unfallversicherung)
129	SGB 6	§ 42 Abs. 3	Erörterungspflicht Arbeitgeber bei Inanspruchnahme Teilrente durch Arbeitnehmer
130	SGB 6	§ 185 Abs. 3	Pflicht zur Ausstellung einer Nachversicherungsbescheinigung
131	SGB 6	§ 187a Abs. 2	Bescheinigung des Arbeitgebers bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters
132	SGB 6	§ 194 Abs. 1	gesonderte Meldung und Hochrechnung des Arbeitgebers über beitragspflichtige Einnahmen
133	SGB 7	§ 165 Abs. 4 Satz 2	Aufbewahrungspflicht des Unternehmers von Unterlagen über Beitragsberechnungsgrundlagen (Lohnunterlagen)
134	SGB 7	§ 192 Abs. 1	Anmeldung des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
135	SGB 9	§ 71	Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung von Schwerbehinderten
136	SGB 9	§ 77	Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei Nichterreichung der Beschäftigungs-Quote
137	SGB 9	§ 80 Abs. 1	laufende Führung eines Verzeichnisses der Schwerbehinderten im Betrieb durch Arbeitgeber
138	SGB 9	§ 80 Abs. 2	jährliche Einreichung eines Datenblatts durch Arbeitgeber an Integrationsamt
139	SGB 9	§ 81	Prüfungspflicht hinsichtlich freier Arbeitsplätze für Schwerbehinderte
140	SGB 9	§ 83 Abs. 1	Abschluss einer Integrationsvereinbarung durch Arbeitgeber
141	SGB 9	§ 84 Abs. 1	Pflicht der Arbeitgeber zur rechtzeitigen Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung
142	SGB 9	§ 84 Abs. 2	Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements
143	SGB 9	§ 85	Zustimmungserfordernis des Integrationsamtes bei Kündigungen
144	SGB 9	§ 87 Abs.1	Antrag auf Zustimmung zur Kündigung
145	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 6 Abs. 1	Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft
146	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 3	Laufende Erhebung der Arbeitsverdienste
147	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 4 Abs. 1	Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste
148	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 5 Abs. 1	Erhebung der Struktur der Arbeitskosten
149	VermBDV 1994	§ 2	Mitteilungspflichten des Arbeitgebers, des Kreditinstituts oder des Unternehmens
150	VermBG (5. VermBG)	§ 3	Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen
151	WoFG	§ 32 Abs. 4 Satz 1	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber zuständiger Stelle über Einkommensverhältnisse des Wohnungssuchenden
152	WoFG	§ 35 Abs. 4 Satz 1	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber zuständiger Stelle über Einkommensverhältnisse des Wohnungsinhabers bei

		Erhebung der Fehlbelegungsabgabe	
153	WoGG	§ 23 Abs. 2	Informationen zum Arbeitsverhältnis. Diese umfassen: Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstätte, Arbeitsverdienst

Hinweis zu Abkürzungen: <http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

IV. Ergebnis

1. Allgemeines

Die Untersuchung hat das bereits in der Einleitung vermutete Ergebnis bestätigt. Unter Zugrundelegung der oben unter II. dargestellten Begriffsbestimmung der Indienstnahme Privater, sind 651 Pflichten festgestellt worden, die deutschen Unternehmen – davon 153 in ihrer Funktion als Arbeitgeber – auferlegt worden sind, obwohl ihre Erledigung primär originäre Aufgabe des Staates wäre. Dabei handelt es sich um weitaus mehr Pflichten, als sie in der Öffentlichkeit bekannt sind. Wie bereits eingangs vermutet, stellt sich damit die dort als offenes Problem bezeichnete Frage, ob die Unternehmen in ihrer Gesamtheit, insbesondere aber die kleinen und mittelständischen Unternehmen, noch in der Lage sind, die ihnen aufgebürdeten Pflichten zu tragen. Niemand – insbesondere der betroffene Arbeitgeber selbst – kann die zu seinen Lasten bestehenden Gesamtlasten noch überblicken. Auf Abhilfe seitens der Rechtsprechung, auch der seitens des Bundesverfassungsgerichts können die Betroffenen nicht hoffen. In der Vergangenheit hat sich stets gezeigt, dass die jeweils zur Prüfung gestellte neue Einzelpflicht unter dem Aspekt der Grundrechte auf Berufsfreiheit und Eigentum – bei isolierter Betrachtung – für verfassungskonform gehalten wurde. Bisher hat sich die Rechtsprechung außer Stande gezeigt, bei dieser Gelegenheit die Gesamtbelastung der Unternehmen verfassungsrechtlich zu untersuchen, die nach Hinzukommen der neuen Pflicht entstanden ist.

Ist somit Hilfe der Rechtsprechung für die Betroffenen nicht zu erwarten, erscheint nur politische Hilfe realistisch. Das setzt zuvor aber eine umfassende Bestandaufnahme voraus. Zu dieser gehört ein umfassender Überblick über die zahlreichen Indienstnahmen der Unternehmen insgesamt – insoweit hofft diese Untersuchung Abhilfe zu schaffen –, aber auch eine Prüfung der Gesamtbelastung, die repräsentativen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland durch diese Indienstnahmen entstehen. Aus Sicht der Autoren dieser Untersuchung besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass das Ergebnis einer solchen Untersuchung dramatisch wäre. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden sich in Bezug auf die Indienstnahmen bei dieser Gelegenheit auch Schätzungen aus den 1980er und 1990er Jahren bestätigen, wonach allein im Hinblick auf den Vollzug von Steuergesetzen angenommen wurde, dass inzwischen 75 vom Hundert der darauf bezogenen Gesetzesvollzugskosten von der Privatwirtschaft zu tragen sind³⁴.

³⁴ Oliver Geißler, Der Unternehmer im Dienste des Steuerstaates, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2001, S. 22

2. Ergebnisse im Einzelnen

Nr.	Bundesgesetz/ -verordnung	Stelle im Gesetzestext	Inhalt der Pflicht
1	1. BImSchV	§ 18 Abs. 3 Satz 2	Vorhalten der Messberichte der kontinuierlichen Messungen für 5 Jahre
2	1. BImSchV	§ 18 Abs. 6 Satz 3	Vorhalten der Messberichte für 5 Jahre
3	13. BImSchV	§ 19a Abs. 1	Jährlicher Bericht über Emissionen - Aufbewahrungspflicht
4	13. BImSchV	§ 19a Abs.3	Aufbewahrungspflichten bei kleineren Anlagen
5	17. BImSchV	§ 14a Abs. 1 Satz 3	Aufbewahrungspflichten: Der Betreiber einer Müllverbrennungsanlage hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6	17. BImSchV	§ 18	Unterrichtung der Öffentlichkeit: Die Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen haben die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach § 10 Abs. 3 und erstmaligen Einzelmessungen nach § 13 Abs. 2 einmal jährlich in der von der zuständigen Behörde festgelegten Weise und Form über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten.
7	2. BImSchV	§ 11 Abs. 1	Vorhalten von Aufzeichnungen der Eigenkontrolle für 3 Jahre
8	2. BImSchV	§ 12 Abs. 6	Aufbewahrung eines Berichtes über Betriebs- und Anlagenbedingungen sowie Ergebnisse der Einzelmessungen der Eigenüberwachung bei bestehenden Anlagen (wiederkehrende Messungen)
9	2. BImSchV	§ 12 Abs. 7	Vorhalten der Berichte über Messungen und Kalibrierung der Messeinrichtung für 3 Jahre
10	2. DVLUftBO	§ 10 Abs. 4	Aufbewahrung von Zeitüberschreitungen
11	20. BImSchV	§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 2	Aufbewahrung von Messberichten im Unternehmen
12	21. BImSchV	§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 2	Vorhalten von Prüfberichten im Unternehmen
13	27. BImSchV	§ 10 Abs. 1 Satz 3	Aufbewahrung der Berichte der Einzelmessungen für 5 Jahre
14	27. BImSchV	§ 8 Abs. 2 Satz 2	Aufbewahrung des Messberichtes für drei Jahre
15	30. BImSchV	§ 15	Unterrichtung der Öffentlichkeit: Der Betreiber einer biologischen Abfallbehandlungsanlage hat die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach § 8 Abs. 4 und erstmaligen Einzelmessungen nach § 11 Abs. 1 einmal jährlich sowie nach Messungen nach § 11 Abs. 3 über die Beurteilung der Messungen von Emissionen zu unterrichten.
16	31. BImSchV	§ 5 Abs. 8 Satz 2	Vorhalten der Messberichte im Unternehmen
17	34. BImSchV	§ 3 Abs. 1	Datenerhebung und -ermittlung für die Ausarbeitung von Lärmkarten
18	AEntG	§ 19	Aufzeichnung der Arbeitszeit und Aufbewahren der Aufzeichnung für 2 Jahre über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, Aufbewahrungspflichten
19	AgrStatG	§ 93 iVm 6	Bodennutzungshaupterhebung
20	AgrStatG	§ 93 iVm 9	Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung
21	AgrStatG	§ 93 iVm 12	Baumschulerhebung
22	AgrStatG	§ 93 iVm 15	Baumobsterhebung
23	AgrStatG	§ 93 iVm 18	Viehbestandserhebung
24	AgrStatG	§ 93 iVm 25	Agrarstrukturhebung
25	AgrStatG	§ 93 iVm 28	Haupterhebung für die Landwirtschaftszählung
26	AgrStatG	§ 93 iVm 31	Erhebung über die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden
27	AgrStatG	§ 93 iVm 47	Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung
28	AgrStatG	§ 93 iVm 49	Erhebung in Brütereien
29	AgrStatG	§ 93 iVm 52	Erhebung in Betrieben mit Hennenhaltung
30	AgrStatG	§ 93 iVm 55	Erhebung in Geflügelschlachtereien
31	AgrStatG	§ 93 iVm 66	Hochsee- und Küstenfischereistatistik

32	AgrStatG	§ 93 iVm 75a Nr. 2 und 3	Bestandserhebung
33	AgrStatG	§ 93 iVm 79	Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben
34	AgrStatG	§ 93 iVm 82	Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung
35	AgrStatG	§ 93 iVm 88	Düngemittelstatistik
36	AltVDV	§ 3 Abs. 3	Bereitstellen der technischen Ausrüstung für die Datenübermittlung
37	AltVDV	§ 4 Abs. 1	Gewährleistung Datenschutz bei Datenfernübertragung
38	AltVDV	§ 5 Abs. 1 und 2	Anzeigepflichten: er Anbieter, die zuständige Stelle und die Familienkassen haben der zentralen Stelle auf Anforderung anzuzeigen: die Kundenart, den Namen und die Anschrift, soweit erforderlich die E-Mail-Adresse, die Telefon- und soweit vorhanden die Telefaxnummer, die Betriebsnummer und die Art der Verbindung. Der Anbieter hat zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Angaben eine Zertifizierungsnummer sowie die Bankverbindung, über welche die Zulagenzahlungen abgewickelt werden sollen, anzuzeigen.
39	AltVDV	§ 5 Abs. 5	Mitteilung über Änderungen der Identifikationsdaten der am Verfahren Beteiligten
40	AltVDV	§ 10 Abs. 2	Anzeige an die zentrale Stelle bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht des Berechtigten
41	AltVDV	§ 10 Abs. 3	Mitteilung über den Rückforderungsbetrag nach § 90 Abs. 3 EStG und des Rückzahlungsbetrages im Falle der schädlichen Verwendung
42	AltVDV	§ 11 Abs. 1	Mitteilung der Daten des Berechtigten im Falle der Übertragung von Altersvorsorgevermögen
43	AltVDV	§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3	Anzeige eines Anbieterwechsels an die zentrale Stelle
44	AltVDV	§ 19 Abs. 1	Aufzeichnungspflichten für Anbieter nach § 1 Abs. 2 AltZertG
45	AltVDV	§ 19 Abs. 2	Aufzeichnungspflichten für Anbieter nach § 80 zweite Alternative EStG
46	AltVDV	§ 19 Abs. 3a	Pflicht des Anbieters zur Aufbewahrung von Unterlagen, die die wohnungswirtschaftliche Verwendung eines Darlehens i.S.d. § 1 Abs. 1 AltZertG nachweisen (10 Jahre nach Auflösung oder Schließung des beim Anbieter geführten Wohnförderkontos)
47	AltVDV	§ 19 Abs. 7	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Mitteilung an die zentrale Stelle über den Inhalt der Aufzeichnungen
48	AltVDV	§ 20	Aufbewahrungspflichten: Der Mitteilungspflichtige hat die übermittelten Daten aufzuzeichnen und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende des Jahres, für das die Übermittlung erfolgt ist, geordnet aufzubewahren.
49	AltVDV	§ 6 Abs. 1	Mitteilungspflicht des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung
50	AMWHV	§ 20 Abs. 1, 2 und 4, § 29 Abs. 1 bis 3	Aufbewahren von Aufzeichnungen (nach Abschnitt 3 und 4)
51	AO	§ 147 Abs. 3	Aufbewahrung von Unterlagen: Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren: Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen; die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe; Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe; Buchungsbelege; Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung nach Artikel 77 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 62 Abs. 2 Zollkodex beizufügen sind, sofern die Zollbehörden nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 Zollkodex auf ihre Vorlage verzichtet oder sie nach erfolgter Vorlage zurückgegeben haben; sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.
52	AO	§ 147a	Aufbewahrung von Unterlagen: Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschuss-einkünfte) mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Im Falle der

		Zusammenveranlagung sind für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500.000 Euro die Summe der positiven Einkünfte nach Satz 1 eines jeden Ehegatten maßgebend. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist vom Beginn des Kalenderjahrs an zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Satzes 1 mehr als 500.000 Euro beträgt. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.	
53	AO	§ 93	Auskunftspflicht auch von Unternehmen zu fremden steuerlichen Sachverhalten
54	ApBetrO	§ 21 Nr. 8	Kennzeichnung und Absonderung gefälschter Arzneimittel und Information der zuständigen Behörde
55	ApBetrO	§ 21 Nr. 8 Satz 3	Dokumentation der getroffenen Maßnahmen bei gefälschten Arzneimitteln
56	ApBetrO	§ 22 Abs. 1	Alle Aufzeichnungen über Arzneimittel sind vollständig und mindestens bis ein Jahr nach Ablauf des Verfalldatums, jedoch nicht weniger als drei Jahre lang, aufzubewahren
57	ApBetrO	§ 23 Abs. 5	Hinweis auf nächstgelegene Apotheke
58	ArbStättV	§ 3 Abs. 3	Dokumentationspflicht: Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden müssen.
59	ArbZG	§ 16 Abs. 2	Arbeitgeber muss Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzeichnen, diese Nachweise mindestens zwei Jahre aufbewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorlegen oder zur Einsicht zusenden
60	ArbZG	§ 21a Abs. 7	Arbeitgeber muss die Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren und dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen seiner Arbeitszeit aushändigen
61	AtomG	§ 6 Abs. 2 Nr. 4	Schutz gegen Störmaßnahmen oder Einwirkungen Dritter der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, soweit betriebsfremde Gefahren abgewehrt werden müssen
62	AtZüV	§ 9 Abs. 3, 4 und 6	Dokumentation bei Zutritt von nicht überprüften Personen zu kerntechnischen Anlagen
63	AufenthG	§ 63 Abs. 1	Pflicht des Beförderungsunternehmens, Pass und Aufenthaltstitels von Ausländern, die er befördern will, zu überprüfen (Umkehrschluss aus Verbot des Transportes ohne entspr. Papiere)
64	AufenthG	§ 64 Abs. 1	Rückbeförderungspflicht bei fehlenden erforderlichen Papieren
65	AufenthG	§ 65	Verpflichtung des Flughafenbetreibers, Unterkünfte für Ausländer ohne Papiere oder Visa bereit zu halten
66	AufenthG	§ 4 Abs. 3	Prüfung des Vorliegens einer Arbeitserlaubnis
67	AufenthG	§ 39 Abs. 2 Satz 3	Auskunftspflicht bei Ausländerbeschäftigung
68	AufenthG	§ 39 Abs. 2 Satz 3	Mitteilungspflicht des Arbeitgebers vor Beschäftigung von Ausländern
69	AufenthV	§ 38c Satz 1	Mitteilungspflichten anerkannter Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden
70	BaföG	§ 47 Abs. 1 Satz 1	Auskunftspflichten auch privater Ausbildungsstätten und Lehrinstitute
71	BaföG	§ 47 Abs. 1 Satz 2	u.a. Ausstellen von Eignungsbescheinigungen auch durch private Ausbildungsstätten und Lehrinstitute
72	BaföG	§ 47 Abs. 2	Urkundsvorlage und Auskunftspflicht und Besichtigungsmöglichkeit auch durch private Ausbildungsstätten und Lehrinstitute
73	BaföG	§ 47 Abs. 3	Mitteilungspflicht bei Ausbildungsabbruch auch durch private Ausbildungsstätten und Lehrinstitute
74	BaföG	§ 48 Abs. 1 Nr. 2	Erstellung einer Ausbildungsbescheinigung auch durch private Ausbildungsstätten und Lehrinstitute

75	BaföG	§ 48 Abs. 1 Nr. 3	Erstellung einer Bescheinigung über Leistungspunkte auch durch private Ausbildungsstätten und Lehrinstitute
76	BaföG	§ 48 Absätze 3 + 5	Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme auch durch private Ausbildungsstätten und Lehrinstitute
77	BaföG	§ 49 Abs. 1	gutachtliche Stellungnahme bei beabsichtigter Auslandsausbildung auch durch private Ausbildungsstätten und Lehrinstitute
78	BaföG	§ 49 Abs. 1 a	gutachtliche Stellungnahme bei beabsichtigtem Auslandspraktikum auch durch private Ausbildungsstätten und Lehrinstitute
79	BaföG	§ 47 Abs. 5	Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers über Arbeitslohn und steuerfreien Jahresbetrag
80	BArtSchV	§ 6 Abs. 4	Pflicht zur 5-jährigen Aufbewahrung des Aufnahme- und Auslieferungsbuches
81	BattG	§ 18 Abs. 2	Information der Öffentlichkeit: Die Hersteller von Batterien sind verpflichtet, die Endnutzer über die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bestimmungen, über die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie über die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit zu informieren.
82	BauGB	§ 28 Abs. 1 Satz 1	Mitteilungspflicht bezüglich Inhalt des Kaufvertrages
83	BauGB	§ 28 Abs. 1 Satz 3	Antrag auf Zeugnisausstellung bei Nichtausübung des Vorkaufrechts
84	BBesG	§ 12 Abs. 4	Auskunftspflicht von Geldinstituten über personenbezogene Daten
85	BEEG	§ 9	Auskunftspflicht Einkommen etc. Arbeitgeber
86	BEEG	§ 16	Gewährung von Elternzeit Arbeitgeber
87	BEEG	§ 17	verlängerte Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub Arbeitgeber
88	BEEG	§ 17 Abs. 2	Abgeltung des Urlaubs in besonderen Fällen
89	BEEG	§ 18	Kündigungsverbot Arbeitgeber
90	BeherbStatG	§ 6	Auskunftspflicht für Beherbungsstatistik
91	BeschussV	§ 33 Abs. 2 und 6	Mindestens 5 Jahre vom Zulassungsinhaber aufzubewahrende Aufzeichnungen über Fabrikationskontrollen der Munition
92	BeschV	§ 11 Satz 2	Meldepflicht des Arbeitgebers vor Aufnahme einer Beschäftigung eines Ausländers
93	BinSchUO	Anhang XI § 2.08 Nr. 1	Aufbewahrungspflicht der Bordbücher
94	BinSchUO	Anhang XI § 2.08 Nr. 3	Aufbewahren des alten Bordbuches für die Dauer von sechs Monaten
95	BinSchUO	Anhang XI § 2.08 Nr. 5	Aufbewahrungspflicht der Fahrtschreiber
96	BioAbfV	§ 11 Abs. 1 Satz 3 und 2	Vorlage (auf Anforderung) der Listen über verwendete Materialien Bioabfallbehandlung und Gemischherstellung und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre
97	BioAbfV	§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 5	Lieferschein an Abnahmebetrieb und Aufbewahrung des Lieferscheins über 30 Jahre
98	BioAbfV	§ 3 Abs. 8 Satz 2 und 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1	Vorlage Untersuchungsergebnisse über bestandene direkte Prozessprüfung (Wirkungsgrad des Behandlungsverfahrens) und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre
99	BioAbfV	§ 3 Abs. 8 Satz 2 und 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3	Vorlage Untersuchungsergebnisse über bestandene Endprüfungen der behandelten (hygienisierten) Bioabfälle und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre
100	BioAbfV	§ 3 Abs. 8 Satz 4 und Abs. 6	Vorlage (auf Anforderung) der Aufzeichnungen über indirekte Prozessprüfung und Aufbewahrung der Unterlagen über 5 Jahre
101	BioAbfV	§ 4 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 9 Satz 5	Vorlage der Ergebnisse über bedarfsweise Untersuchungen der Bioabfall-Einsatzmaterialien (Überschreiten Schwermetall-Grenzwerte) und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre
102	BioAbfV	§ 4 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 5	Vorlage der Ergebnisse über bedarfsweise Untersuchungen (weitere Schadstoffe Bioabfälle) und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre

103	BioAbfV	§ 4 Abs. 9 Satz 3 und 5	Vorlage gesammelte Ergebnisse Regeluntersuchungen (Schadstoffe und weitere Parameter) der behandelten Bioabfälle und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre
104	BioAbfV	§ 5 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 9	Vorlage gesammelte Ergebnisse Regeluntersuchungen (Schadstoffe und weitere Parameter) der Gemische und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre
105	BioAbfV	§ 5 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 9 Satz 5	Vorlage der Ergebnisse über bedarfsweise Untersuchungen der Gemisch-Einsatzmaterialien (Überschreiten Schwermetall-Grenzwerte) und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre
106	BioAbfV	§ 5 Abs. 4 Satz i.V.m. § 4 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 5	Vorlage der Ergebnisse über bedarfsweise Untersuchungen (weitere Schadstoffgemische) und Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre
107	BKGG	§ 10 Abs. 3	Auskunftspflicht Einkommen etc. Arbeitgeber
108	BKGG	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Haftung Arbeitgeber bei unzutreffender Bescheinigung
109	DLKonjStatG	§ 6 Abs. 2 iVm 4	Auskunftspflicht für konjunkturstatistische Erhebungen
110	DIStatG	§ 5	Auskunftspflicht für Statistiken im Dienstleistungsbereich
111	EEG	§ 52 Abs. 1	Information der Öffentlichkeit: Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, auf ihren Internetseiten die Angaben nach den §§ 45 bis 49 EEG unverzüglich nach ihrer Übermittlung und einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten.
112	EfbV	§ 5 Abs. 3	Aufbewahrung des Betriebstagebuches für 5 Jahre
113	EltSV	§ 2	Meldungen über Leistungen der Kraftwerke, und zwar nach Feststellung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung (siehe § 6)
114	EMASPrivilegV	§ 9	Information der Öffentlichkeit mittels aktueller Umwelterklärung nach Anzeige an Behörde
115	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 3 Abs. 3	Erhebung über Stromerzeugungsanlagen
116	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und § 8	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
117	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 3 Nr. 2	Erhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhändler
118	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 4 Abs. 1	Erhebung über die Gasversorgung
119	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 4 Abs. 1	Erhebung über Aufkommen, Verwendung und Abgabe von Erdgas und Erdölgas der Produzenten
120	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 4 Abs. 2	Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler
121	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 4 Abs. 3	Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas
122	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 5	Erhebung über Erzeugung, Bezug, Verwendung und Abgabe von Wärme
123	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 6	Monatsbericht über die Einfuhr von Kohle
124	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 7 Nr. 1	Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern
125	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 7 Nr. 2	Erhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas
126	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 7 Nr. 3	Erhebung über Geothermie
127	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 7 Nr. 4	Erhebung über Biotreibstoffe
128	EnStatG	§ 10 i.V.m. § 8	Erhebung über Energieverwendung
129	EntwLStG	§ 9 Abs. 2	Statistik über die die Inanspruchnahme der steuerfreien Rücklagen
130	EnVHV	§ 4	Konformitätsbewertungsverfahren: Aufbewahrungspflicht von 3 Jahren
131	EnWG	§ 53a	Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas
132	EnWG	§ 69 Abs. 1	Auskunftspflichten der Energieversorgungsunternehmen
133	EnWG iVm Rechtsverordnung	§ 50	Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

134	ErbStG	§ 33 Abs. 3	Versicherungsunternehmen müssen vor Auszahlung von Versicherungssummen oder Leibrenten an Dritte dem Finanzamt schriftlich Anzeige erstatten
135	EStG	§ 44a Abs. 3	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen
136	EStG	§ 44 Abs. 1 Satz 3	Einziehung und Abführung Kapitalertragssteuer Kreditinstitute
137	EStG	§ 45a Abs. 1 Satz 1	Anmeldung einbehaltener Kapitalertragssteuer Kreditinstitute
138	EStG	§ 45a Abs. 3	Pflicht zur Ausstellung Bescheinigung Kreditinstitute
139	EStG	§ 45a Abs. 7	Haftung für Falschausstellung Kreditinstitute
140	EStG	§ 45c Abs. 1	Mitteilungspflicht an das Bundeszentralamt für Steuern u.a. Kreditinstitute
141	EStG	§ 45d Abs. 3	Mitteilungspflicht Versicherungsvermittler
142	EStG	§ 48 Abs. 1	Einbeziehung Bauabzugssteuer Unternehmer
143	EStG	§ 48a Abs. 1	Steueranmeldung Unternehmer
144	EStG	§ 48a Abs. 3	Haftung Unternehmer: Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.
145	EStG	§ 50a Abs. 5 Satz 2	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen durch Schuldner = Unternehmer
146	EStG	§ 50a Abs. 5 Satz 5	Haftung für unrichtige Steuerabführung
147	EStG	§ 50b	Duldung Prüfung durch Finanzbehörden durch abführende Unternehmer
148	EStG	§ 38 Abs. 3	Grundpflicht Einkommensteuerabführung Arbeitgeber
149	EStG	§ 38 Abs. 3 a	Pflicht der Einkommenssteuerabführung durch Dritte bei Ansprüchen des Arbeitnehmers gegen diese
150	EStG	§ 38 Abs. 4 Satz 2	Anzeigepflicht Arbeitgeber: Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen oder der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der anderen Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten. Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.
151	EStG	§ 39b Abs. 1	Aufbewahrungspflicht Lohnsteuerkarte Arbeitgeber
152	EStG	§ 39b Abs. 1	Herausgabepflicht Arbeitgeber: Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer während des Kalenderjahres zur Vorlage beim Finanzamt oder bei der Gemeinde vorübergehend zu überlassen sowie innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben.
153	EStG	§ 39b Abs. 2	Berechnungspflichten laufender Arbeitslohn Arbeitgeber
154	EStG	§ 39b Abs. 3	Berechnungspflichten sonstiger Bezug Arbeitgeber in Bezug auf Jahresarbeitslohn
155	EStG	§ 39b Abs. 3	Aufbewahrungspflicht Doppelbesteuerung Arbeitgeber
156	EStG	§ 39c Abs. 1	Berechnungspflicht Arbeitgeber: Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln.
157	EStG	§ 39e Abs.4 Satz 2	Abrüfpflicht Arbeitgeber: Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen.
158	EStG	§ 41 Abs. 1	Pflicht zur Führung Lohnkonto Arbeitgeber
159	EStG	§ 41a Abs. 1 Nr. 1	Pflicht Lohnsteuer-Anmeldung Arbeitgeber
160	EStG	§ 41a Abs. 1 Nr. 2	Pflicht Lohnsteuer-Abführung Arbeitgeber
161	EStG	§ 41b Abs. 1 Satz 1	Pflicht Abschluss Lohnsteuerabzug Arbeitgeber
162	EStG	§ 41b Abs. 1 Satz 2	Pflicht elektronische Lohnsteuerbescheinigung Arbeitgeber
163	EStG	§ 41b Abs. 1 Satz 3	Pflicht Aushändigungs- bzw. Bereitstellungspflicht elektronische Lohnsteuerbescheinigung Arbeitgeber
164	EStG	§ 41b Abs. 1 Satz 4	Pflicht Aushändigung Lohnsteuerkarte Arbeitgeber

165	EstG	§ 41b Abs. 1 Satz 5	Einreichungspflicht elektronische Lohnsteuerbescheinigung mit Lohnsteuerkarte Arbeitgeber
166	EstG	§ 41b Abs. 2	Bildung eines Ordnungsmerkmals bzw. Identifikationsnummer Arbeitgeber
167	EstG	§ 41b Abs. 3 Satz 1	Lohnsteuerbescheinigung im Privathaushalt Arbeitgeber
168	EstG	§ 41b Abs. 3 Satz 3	Aushändigspflicht Arbeitgeber: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (Absatz 2) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.
169	EstG	§ 41c Abs. 4	Anzeigepflicht Betriebsstättenfinanzamt Arbeitgeber
170	EstG	§ 42b Abs. 1 Satz 2	Durchführung Lohnsteuer-Jahresausgleich Arbeitgeber
171	EstG	§ 42d Nr. 1	Haftung Arbeitgeber: Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat; für die Lohnsteuer, die er beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattet hat; für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird; für die Lohnsteuer, die in den Fällen des § 38 Absatz 3a der Dritte zu übernehmen hat.
172	EstG	§ 42f Abs. 2	Mitwirkung Außenprüfung Arbeitgeber: Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.
173	EstG	§ 43	Einzug der Einkommenssteuer als Kapitalertragssteuer
174	EstG	§ 50a	Einzug der Einkommenssteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen
175	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 1	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Mahl- und Schälmühlen
176	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 10	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Betrieben der Obst- und Gemüseverarbeitung
177	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 11	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Herstellern von Fertiggerichten
178	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 12	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Herstellern alkoholfreier Getränke
179	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 13	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Futtermittelherstellern
180	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 14	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten des Lebens- und Futtermittelgroßhandels sowie Lagerhaltungsbetriebe für Nahrungs- und Futtermittel
181	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 15	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten von Verteilerzentren und Verteilerlagern, Logistikzentren und Logistiklagern sowie Logistikdienstleistern des Lebensmitteleinzelhandels
182	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 2	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Brotfabriken und Bäckereien
183	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 3	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Teigwaren- und Nahrungsmittelherstellern
184	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 4	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Kartoffel- und Stärkeverarbeitern
185	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 5	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Molkereien und Schmelzkäseherstellern
186	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 6	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Schlachtbetrieben und Metzgereien
187	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 7	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Betrieben der Fischverarbeitung

188	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 8	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Ölmühlen, Margarineindustrie und Talgsmelzen
189	EWMV	§ 1 Abs. 1 Nr. 9	Statistische Angaben zu Betriebskapazitäten und Verbrauchs- und Erzeugungsmengen von Zuckerfabriken und Süßwarenindustrie
190	FamFG	§ 236 Abs. 1 Nr. 1	Auskunftspflicht Familiengericht Arbeitgeber
191	FamFG	§ 236 Abs. 1 Nr. 4	Auskunftspflicht Familiengericht Versicherungsunternehmen
192	FeV	§ 16 Abs. 3 Satz 5	Information über Nichtdurchführung der theoretischen Prüfung wegen Identitätszweifeln
193	FeV	§ 17 Abs. 5 Satz 4	Information über Nichtdurchführung der praktischen Prüfung wegen Identitätszweifeln
194	FTEG	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet, technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen, diese gegebenenfalls zu aktualisieren und komplett bzw. bei zu großem Umfang eingeschränkt zu veröffentlichen
195	G10	§ 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3	Auskunfterteilung der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten
196	G10	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	Sicherheitsüberprüfung und Belehrung inkl. Dokumentation
197	GasSV	§ 2	Meldung über Einfuhr, Gewinnung, Herstellung und sonstigen Bezug von Gas, und zwar nach Feststellung der Gefährdung und Störung der Energieversorgung
198	GesVschrLuftVDV	§ 2 Abs. 2	Meldung an die zuständige Gesundheitsbehörde, wenn infizierte Person an Bord oder Luftfahrzeug seuchenverdächtig ist
199	GewAbfV	§ 10 Abs. 3	Vorlage Betriebstagebuch auf Verlangen der zuständigen Behörde und Aufbewahrung über fünf Jahre
200	GwG	§ 11 Abs. 1	Anzeigepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung.
201	GwG	§ 3 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 3	Identifizierung des Vertragspartners
202	GwG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben
203	GwG	§ 3 Abs. 3	Pflicht zur Identifizierung von Kunden, die Spielmarken im Wert von 2.000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen.
204	GwG	§ 3 Abs. 4 Satz 2	Verpflichtung zur Darlegung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde
205	GwG	§ 3 Abs. 5	Pflicht für Versicherungsvermittler zur Mitteilung an ein Versicherungsunternehmen, für das sie Versicherungsprämien einziehen, wenn die Prämieinzahlung in bar erfolgt und die Zahlung den Betrag von 15 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt
206	GwG	§ 4 Abs. 6	Pflicht des Vertragspartners zur Bereitstellung der zur Identifizierung notwendigen Informationen und Unterlagen und zur Anzeige von sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen
207	GwG	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3, 4 und 5, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	Pflicht zur Aufzeichnung der im Rahmen der Identifizierung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflichten erhobenen Daten
208	GwG	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3, 4 und 5, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	Pflicht zur Aufzeichnung der anlässlich einer Identifizierung bei Durchführung einer außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung erfolgenden Transaktion von 15 000 Euro oder mehr erhobenen Daten
209	GwG	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3, 4 und 5, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Pflicht zur Aufzeichnung der im Rahmen der Identifizierung erhobenen Daten bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind
210	GwG	§ 8 Abs. 3	Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach Abs. 1 für 5 Jahre
211	GwG	§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 6 und § 8 Abs. 1	Identifizierungspflicht in (Geldwäsche-)Verdachtsfällen

212	GwG	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1	Identifizierungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung. (Natürliche Person, einfacher Fall)
213	GwG	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1	Identifizierungspflicht bei Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 15.000 Euro oder mehr. (Natürliche Person = einfacher Fall, Deutscher mit gültigen Ausweispapieren)
214	GwG	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 und § 8 Abs. 1	Pflicht zur Kundenidentifizierung bei LV- und UPR-Verträgen. (Natürliche Person, einfacher Fall)
215	GwG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1	Bestellung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten
216	GwG	§ 9 Abs. 2 Nr. 2	die Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
217	GwG	§ 9 Abs. 2 Nr. 3	Sicherstellung, dass die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten unterrichtet werden
218	GwG	§ 11 Abs. 1	Anzeigespflicht bei Verdacht auf Geldwäsche oder Finanzierung einer terroristischen Vereinigung.
219	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Identifizierung Vertragspartner bei Begründung Geschäftsbeziehung Verpflichteter vor allem Kreditinstitute
220	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Identifizierung Vertragspartner außerhalb Geschäftsbeziehung bei mehr als 15.000 € Transfervolumen
221	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Identifizierung Vertragspartner bei Verdacht § 261 StGB oder Terrorismusverdacht
222	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Identifizierung Vertragspartner bei Identitätszweifeln
223	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Einholung von Informationen über Zweck und Art Geschäftsbeziehung im Falle Begründung einer Geschäftsbeziehung
224	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Einholung von Informationen über Zweck und Art Geschäftsbeziehung außerhalb Geschäftsbeziehung bei mehr als 15.000 € Transfervolumen
225	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Einholung von Informationen über Zweck und Art Geschäftsbeziehung bei Verdacht § 261 StGB oder Terrorismusverdacht
226	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Einholung von Informationen über Zweck und Art Geschäftsbeziehung bei Identitätszweifeln
227	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Abklärung, ob Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit der Fall, dessen Identifizierung nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 bei Begründung Geschäftsbeziehung
228	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Abklärung, ob Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit der Fall, dessen Identifizierung nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 bei mehr als 15.000 € Transfervolumen
229	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Abklärung, ob Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit der Fall, dessen Identifizierung nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 bei Verdacht § 261 StGB oder Terrorismusverdacht
230	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Abklärung, ob Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit der Fall, dessen Identifizierung nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 bei Identitätszweifeln

231	GwG	§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschl. in ihrem Verlauf durchgeführter Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über den Vertragspartner und ggf. über den wirtschaftlich Berechtigten, deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und soweit erforderlich mit den vorhandenen Informationen über die Herkunft ihrer Vermögenswerte übereinstimmen, Verpflichtete haben im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden
233	GwG	§ 3 Abs. 5	Mitteilungspflicht Versicherungsvermittler bei Barzahlung Prämie von mehr als 15.000 €
234	GwG	§ 3 Abs. 6	Kündigungs- bzw. Beendigungspflicht durch Verpflichteten bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten
235	GwG	§ 6	Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten in Sonderfällen
236	GwG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1	Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
237	GwG	§ 9 Abs. 2 Nr. 2	Entwicklung von Grundsätzen und Sicherungssystemen bzgl. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
238	GwG	§ 9 Abs. 2 Nr. 3	Unterrichtungspflicht Mitarbeiter bzgl. Methoden Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
239	GwG	§ 11 Abs. 1	Anzeigespflicht von Verdachtsfällen
240	GwG	§ 12 Abs. 1	Verbot der Informationsweitergabe: Ein Verpflichteter (= bestimmte Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler, Investmentaktiengesellschaften, Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Patentanwälte sowie Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, Immobilienmakler, Spielbanken und Personen, die gewerblich mit Gütern handeln) darf den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht von einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 GWG oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.
241	HBauStatG	§ 6 Abs. 2 Satz 1 iVm 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3	Erhebung von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen
242	HBauStatG	§ 6 Abs. 2 Satz 1 iVm 3 Abs. 4	Erhebung von Bauabgängen
243	HdlStatG	§ 8 iVm 3 Abs. 1 Nr. 1	Monatliche Erhebung im Handel
244	HdlStatG	§ 8 iVm 3 Abs. 1 Nr. 2	Jährliche Erhebung im Handel
245	HeizöILBV	§ 10	Feststellung der Bezugsrechte der Abnehmer durch Heizölhändler im Falle einer schweren Versorgungskrise
246	HeizöILBV	§ 16	Aufbewahrungsempfehlung an Abnehmer
247	HeizöILBV	§ 17	Aufbewahrungspflicht von Lieferunterlagen für die Dauer von 4 Jahren zur Ermittlung der Referenzmengen im Falle einer schweren Versorgungskrise
248	HStatG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Studentenstatistik
249	HStatG	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	Prüfungstatistik
250	HStatG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Statistik über die Gasthörer
251	HStatG	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Statistik über die Habilitationen
252	HStatG	§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Personal- und Stellenstatistik
253	HStatG	§ 3 Abs. 1 Nr. 5	Statistik über die Räume der Hochschulen
254	HStatG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Hochschulfinanzstatistik, jährlich
255	HStatG	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Hochschulfinanzstatistik, vierteljährlich
256	HZvG	§ 6 Abs. 1	Zahlung der Pflichtbeiträge durch Arbeitgeber

257	HZvG	§ 6 Abs. 2 Satz 1	Meldepflicht des Arbeitgebers bei Beginn und Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (An- und Abmeldung), bei Unterbrechung der Entgeltzahlung und bei Namensänderung
258	HZvG	§ 6 Abs. 2 Satz 2	Meldepflicht des Arbeitgebers über jeden versicherten Arbeitnehmer (Jahresmeldung)
259	HZvG	§ 6 Abs. 4	Einreichen einer monatlichen Beitragsübersicht durch Arbeitgeber an Versicherungsträger
260	HZvG	§ 6 Abs. 6	Arbeitgeberbescheinigung über Arbeitsentgelt und Beitragsberechnung an versicherte Arbeitnehmer
261	IfSG	§ 8 iVm 6 Abs. 1 und 2	Namentliche Meldung von Krankheiten
262	IfSG	§ 8 iVm 6 Abs. 3	Nichtnamentliche Meldung von Krankheiten
263	IfSG	§ 8 iVm 7 Abs. 1 und 2	Namentliche Meldung des Nachweises von Krankheitserregern
264	IfSG	§ 8 iVm 7 Abs. 3	Nichtnamentliche Meldung des Nachweises von Krankheitserregern
265	IfSG	§ 16 Abs. 2	Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt und der zuständigen Landesbehörde
266	IfSG	§ 23 Abs. 1	Aufzeichnungen über nosokomiale Infektionen und resistente Krankheitserreger
267	IfSG	§ 34 Abs. 6	Meldung von Krankheitsfällen in Gemeinschaftseinrichtungen an das Gesundheitsamt
268	JArbSchG	§ 41 Abs. 1 und Abs. 2	Der Arbeitgeber hat die ärztliche Bescheinigung aufzubewahren sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde / Berufsgenossenschaft vorzulegen/einzusenden, bei Ausscheiden des Jugendlichen aus dem Beschäftigungsverhältnis ist ihm die Bescheinigung auszuhändigen
269	JArbSchG	§§ 49 + 50	Die Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen zu führen und mindestens 2 Jahre aufzuheben. Diese Verzeichnisse und andere Angaben sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen / einzusenden
270	KHStatV	§ 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 3 Nr. 1 bis 18	Übermittlung von Daten für die Krankenhausstatistik durch Krankenhäuser
271	KHStatV	§ 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 3 Nr. 1 bis 3, 5, 11 bis 13, 14 und 17	Übermittlung von Daten für die Statistik von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
272	KlimaBergV	§ 13	Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung 1 bzw. 10 Jahre
273	KoStrukStatG	§ 5 iVm 3	Kostenstrukturstatistik in sonstigen Dienstleistungsbereichen
274	KraftstoffLBV	§ 17	Lieferpflicht in einer Versorgungskrise
275	KraftstoffLBV	§ 18 Abs. 1	Abgabe der Bezugscheine durch die Kraftstoffhändler, sortiert und abgestempelt
276	KrW-/AbfG	§ 38	Abfallberatungspflicht
277	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 1	Führung von Entsorgerregistern
278	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 2	Führung von besonderen Entsorgerregistern
279	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 3	Führung von Registern der Erzeuger / Besitzer gefährlicher Abfälle
280	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 3	Führung von Registern der Beförderer gefährlicher Abfälle
281	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 4	Mitteilungspflichten zu bestimmten Angaben aus Registern der Entsorger und Beförderer
282	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 4	Vorlage von Registern
283	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 4	Vorlage von Registern der Entsorger und Beförderer
284	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 4	Mitteilungspflichten zu bestimmten Angaben aus Registern der Erzeuger / Besitzer
285	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 5	Aufbewahrung von Registern über die Entsorgung gefährlicher Abfälle
286	KrW-/AbfG	§ 42 Abs. 5	Aufbewahrung von Registern über die Beförderung gefährlicher Abfälle

287	KSChG	§ 17	Anzeigespflicht von geplanten Massenentlassungen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit
288	KSVG	§ 28	Aufzeichnungspflicht über die Entgelte für künstlerische und publizistische Leistungen (die Daten sind von den künstlersozialabgabepflichtigen Verwertern 5 Jahre aufzubewahren)
289	KWG	§ 24c Abs. 1 Satz 1	Automatisierter Abruf von Kontoinformationen, Führen einer Kontendatei für das automatisierte Konten-Abrufsystem
290	KWG	§ 24c Abs. 1 Satz 2	Automatisierter Abruf von Kontoinformationen, neuer Datensatz für das automatisierte Konten-Abrufsystem bei jeder Änderung von Daten
291	KWG	§ 25a Abs. 4 Satz 2	Besondere organisatorische Pflichten von Kreditinstituten und Aufbewahrungspflicht in diesem Rahmen: Bedient sich ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen eines vertraglich gebundenen Vermittlers im Sinne des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG, so hat es sicherzustellen, dass dieser zuverlässig und fachlich geeignet ist, bei der Erbringung der Finanzdienstleistungen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung über seinen Status nach § 2 Abs. 10 Satz 1 und 2 KWG informiert und unverzüglich von der Beendigung dieses Status in Kenntnis setzt. Die erforderlichen Nachweise für die Erfüllung seiner Pflichten nach Satz 1 muss das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen mindestens bis fünf Jahre nach dem Ende des Status des vertraglich gebundenen Vermittlers aufbewahren.
292	KWG	§ 25a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2	vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit und Aufbewahrung (5 Jahre)
293	KWG	§ 25c Abs. 1	Interne Sicherungsmaßnahmen gegen Betrug und Geldwäsche für als übergeordnete Unternehmen geltende Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften: im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und des angemessenen Risikomanagements müssen sie zur Verhinderung von betrügerischen Handlungen zu ihren Lasten interne Grundsätze und angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme schaffen und aktualisieren und Kontrollen durchführen.
294	KWG	§ 25c Abs. 2	Kreditinstitute haben angemessene Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und im Kreditinstitut verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und betrügerischer Handlungen zum Nachteil von Instituten als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind.
295	KWG	§ 25f Abs. 2 Nr. 1	Einholung von öffentlich verfügbare Informationen über das Korrespondenzinstitut und seine Geschäfts- und Leitungsstruktur, um sowohl vor als auch während einer solchen Geschäftsbeziehung die Art der Geschäftstätigkeit des Korrespondenzinstituts in vollem Umfang verstehen und seinen Ruf und seine Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können
296	KWG	§ 25f Abs. 2 Nr. 2	Dokumentation der in Nr. 1 genannten Sorgfaltspflichterfüllung
297	KWG	§ 25f Abs. 2 Nr. 4	Besondere Zustimmungserfordernisse durch Vorgesetzte
298	KWG	§ 25f Abs. 2 Nr. 4	Verstärkte Sorgfaltspflichten gegen Terrorismusförderung im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzinstituten mit Sitz in einem Drittstaat
299	KWG	§ 25f Abs. 3	Verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Annahme von Bargeld im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzinstituten mit Sitz in einem Drittstaat
300	KWG	§ 25g	Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten gegen Geldwäsche für als übergeordnete geltende Unternehmen in Bezug auf ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen

301	KWG	§ 29	Überprüfung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche durch den Wirtschaftsprüfer
302	LadSchlG	§ 4 Abs. 2	An geschlossenen Apotheken müssen die zur Zeit offenen Apotheken / Notdienste ausgehangen werden
303	LadSchlG	§ 21 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 3 Nr. 2	Verkaufsstelleninhaber müssen Verzeichnis der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer führen, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorlegen oder zusenden und mindestens ein Jahr aufbewahren
304	LagerstG	§ 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1	Informationspflicht zum Gebiet, zum Messumfang und zur Methode im Rahmen geplanter geophysikalischer Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes
305	LärmVibrationsArbSchV	§ 4 Abs. 1 Satz 4	Dokumentation der Messergebnisse und Aufbewahrung mindestens 30 Jahre
306	LiqV	§ 6 Abs. 1 Satz 4 LiqV	Dokumentation der ermittelten Marktwerte und Vorhalten für 24 Monate
307	LiqV	§ 11 Abs. 3 Satz 4 LiqV	Aufbewahrung von Informationen (Meldebögen Liquiditätskennzahlen) der letzten drei Kalenderjahre (gilt für alle Institute)
308	LMBestrV	§ 5	Aufzeichnungspflichten für Quellen ionisierender Bestrahlung (5 Jahre)
309	LStDV	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
310	LStDV	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Mitteilungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an die Versorgungseinrichtung
311	LuftBO	§ 15 Abs. 3	Führen von Betriebsaufzeichnungen für Luftfahrtgerät, Aufbewahrungsfrist 1 Jahr
312	LuftBO	§ 30 Abs. 4	Eintragungen in das Bordbuch eines Luftfahrzeuges - Aufbewahrungsfrist 2 Jahre
313	LuftVG	§ 12 Abs. 2 und 3	Baubeschränkungen und Genehmigungspflichten bei Bauwünschen in der Nähe von Flughäfen
314	LuftVG	§ 16a Abs.1 Satz 2	Anzeigespflicht für Eigentümer u. a. Berechtigten über Bestehen von Hindernissen (Freileitungen, Seilbahnen), die die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen können
315	LuftVG	§ 18b Abs. 1	Pflicht zur Mitteilung über Bauvorhaben in Bereichen, in denen die Überwachung von Flügen nach Instrumentenflugregeln durchgeführt werden, an die Luftfahrtbehörden
316	MaBV	§ 14 Abs. 1 und 2	Aufbewahrungspflicht (5 Jahre) bezüglich Geschäftsunterlagen, auf Verlangen der Behörde Vorlage einzelner Unterlagen
317	MaRisk	BT 2.4 Tz. 1 RS 5/2007 (MaRisk)	Erstellung/ Dokumentation der von der internen Revision durchgeführten Prüfungen (pro Prüfung ist je 1 Bericht zu erstellen, der Geschäftsleitung vorzulegen und jeweils 6 Jahre aufzubewahren)
318	MaRisk	BT 2.4 Tz. 2 RS 5/2007 (MaRisk)	Dokumentation der von der internen Revision im Rahmen der durchgeführten Prüfungen erstellten Arbeitsunterlagen (Aufbewahrung jeweils 6 Jahre)
319	MaRisk	BT 2.4 Tz. 4 RS 5/2007 (MaRisk)	Erstellung/ Dokumentation eines Gesamtberichtes der internen Revision über die im Geschäftsjahr durchgeführten Prüfungen (Aufbewahrung jeweils 6 Jahre)
320	MbBO	§ 8 Abs. 3 und 4	Nachweisführung über die Instandhaltung (Aufbewahrung 2 Jahre)
321	Mineralölausgleichs-Verordnung)	§ 11	Datenmeldungen von Mineralölunternehmen an BAFA zur Durchführung des Mineralölausgleichs im Falle einer schweren Versorgungskrise
322	MinÖIDatG	§ 3	Datenmeldungen an BAFA für Vollzug des Internationalen Energieprogramms

323	MMilchBV	§ 4	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht: Der Magermilch-Beihilfeneempfänger ist verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Magermilch-Beihilfen erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Der Beihilfeneempfänger ist weiter verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.
324	MPBetreibV	§ 9	Aufbewahrungspflicht Medizinproduktbuch, 5 Jahre
325	MRRG	§ 11 Abs. 4 Satz 2	Auskunftspflicht des Wohnungseigentümers/-gebers sowie des Schiffseigners/Reeders über in seiner Wohnung/Schiff gemeldete Personen gegenüber der Meldebehörde
326	MRRG	§ 13 Abs. 2	An- und Abmeldung von Kapitän und Besatzungsmitgliedern durch den Reeder des Schiffes unter deutscher Flagge gegenüber der Meldebehörde
327	MRRG	§ 16 Abs. 1	Bereithalten und ggf. Übermittlung der ausgefüllten Meldevordrucke in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen
328	MRRG	§ 16 Abs. 2	Registrierung über die besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen
329	MRRG	§ 16 Abs. 2	Auskunft über die besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen
330	MuSchG	§ 2 Abs. 1	Gesundheitsschutz für werdende Mütter
331	MuSchG	§ 2 Abs. 2	Sitzgelegenheit bei stehender Tätigkeit
332	MuSchG	§ 2 Abs. 3	Gewährung von Arbeitsunterbrechungen
333	MuSchG	§ 3	Beschäftigungsverbot: Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung dürfen sie nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären.
334	MuSchG	§ 4	weitere spezielle Beschäftigungsverbote
335	MuSchG	§ 5 Abs. 1 Satz 2	Mitteilung an Behörde über Mutterschaft Arbeitgeber
336	MuSchG	§ 6	Beschäftigungsverbote nach Entbindung Arbeitgeber
337	MuSchG	§ 7	Freistellung während Stillzeiten Arbeitgeber
338	MuSchG	§ 8	Verbot der Mehrarbeit Arbeitgeber
339	MuSchG	§ 9	Kündigungsverbot Arbeitgeber
340	MuSchG	§ 10	fristloses Kündigungsrecht Mütter Arbeitgeber
341	MuSchG	§ 11 Abs. 1	Entgeltfortzahlung bei Beschäftigungsverbot Arbeitgeber
342	MuSchG	§ 14 Abs. 1	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld Arbeitgeber
343	MuSchG	§ 16	Freistellung für Untersuchungen Arbeitgeber
344	MuSchG	§ 17	verlängerte Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub Arbeitgeber
345	MuSchG	§ 19 Abs. 1	Auskunft und Nachweis auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, Aufbewahrung (2 Jahre)
346	MuSchG	§ 5 Abs. 1 Satz 3	Schwangerschaftsmeldung an Aufsichtsbehörde
347	MuSchG	§ 9 Abs. 1	Kündigungsverbot (= Weiterbeschäftigungsgebot)
348	MuSchG	§ 9 Abs. 2	Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über Arbeitnehmerkündigung
349	NachwV	§ 25 Abs. 1 Satz 1	Aufbewahrung der Register
350	NachwV	§ 25 Abs. 2	Aufbewahrung der Entsorgerregister
351	Obstprodbv	§ 5 III	Aufbewahrungspflicht im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung für verarbeitetes Obst und Gemüse (1:1-Umsetzung)
352	PBefG	§ 49 Abs. 4	Buchmäßige Erfassung von Beförderungsaufträgen und Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 1 Jahr durch Unternehmer im Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen

353	PflegeStatV	§ 5 iVm 2 Abs. 1	Erhebung einer Bundesstatistik über die Pflegeeinrichtungen bei den Trägern der Pflegedienste (Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4)
354	PflegeStatV	§ 5 iVm 2 Abs.1	Erhebung einer Bundesstatistik über die Pflegeeinrichtungen bei den Trägern der Pflegeheime (Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5)
355	PflegeStatV	§ 5 iVm 2 Abs. 2	Erhebung einer Bundesstatistik über die Pflegegeldleistungen bei Trägern der Pflegeversicherung und den privaten Versicherungsunternehmen (Angaben nach § 2 Abs. 2)
356	PfSchMGV	§ 1d Abs. 2	Aufbewahrungspflicht für bestimmte Aufzeichnungen (12 Jahre)
357	PfIVG	§ 10 Abs. 1	Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, der Aufsichtsbehörde Daten über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Erstellung einer jährlichen Gemeinschaftsstatistik zu melden
358	PfIVG	§ 10 Abs. 2	Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, der Aufsichtsbehörde Daten über den Schadenverlauf des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäfts in anderen EU-/EWR-Staaten zur Erstellung einer jährlichen Gemeinschaftsstatistik zu melden
359	PreisStatG	§ 3 Abs. 2, 2 Nr. 1	Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel
360	PreisStatG	§ 3 Abs. 2, 2 Nr. 1	Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte
361	PreisStatG	§ 3 Abs. 2, 2 Nr. 1	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)
362	PreisStatG	§ 3 Abs. 2, 2 Nr. 1	Index der Einfuhrpreise
363	PreisStatG	§ 3 Abs. 2, 2 Nr. 1	Index der Ausfuhrpreise
364	PreisStatG	§ 3 Abs. 2, 2 Nr. 1	Index der Großhandelsverkaufspreise
365	PreisStatG	§ 4 Abs. 2, 2 Nr. 2	Preise für Bauleistungen
366	PreisStatG	§ 5 Abs. 2, 2 Nr. 3	Index der Seefrachtraten in der Linienfahrt
367	PreisStatG	§ 6 Abs. 2, 2 Nr. 4	Mieten und Pachten für Räume und Grundstücke
368	ProdGewStatG	§ 9, 2 A Nr. II	Investitionserhebung bei Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Gewinnung von Steinen und Erden
369	ProdGewStatG	§ 9, 2 B Nr. II	Jahresbericht für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
370	ProdGewStatG	§ 9, 3 A	Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
371	ProdGewStatG	§ 9, 3 A Nr. II	Investitionserhebung bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Gewinnung von Steinen und Erden
372	ProdGewStatG	§ 9, 3 A Nr. III	Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
373	ProdGewStatG	§ 9, 3 A Nr. III	Strukturerhebung bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
374	ProdGewStatG	§ 9, 3 B	Material- und Wareneingang im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
375	ProdGewStatG	§ 9, 4 A Nr. I	Monatsbericht im Bauhauptgewerbe
376	ProdGewStatG	§ 9, 4 A Nr. I und III und B sowie § 7 Abs. 1 Nr. 1	Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe
377	ProdGewStatG	§ 9, 4 A Nr. II	Vierteljährliche Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe
378	ProdGewStatG	§ 9, 4 C Nr. I	Vierteljährlicher Bericht im Ausbaugewerbe
379	ProdGewStatG	§ 9, 4 C Nr. I und II und § 7 Abs. 1 Nr. 1	Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe
380	ProdGewStatG	§ 9, 5 Nr. I	Investitionserhebung im Baugewerbe
381	ProdGewStatG	§ 9, 5 Nr. II	Kostenstrukturerhebung im Baugewerbe
382	ProdGewStatG	§ 9, 5 Nr. II	Strukturerhebung im Baugewerbe
383	ProdGewStatG	§ 9, 6 A	Monatsbericht für Betriebe der Energie- und Wasserversorgung

384	ProdGewStatG	§ 9, 6 B Nr. I Nr. 1 und 2, § 6a B Nr. I Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 1	Investitionserhebung für Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
385	ProdGewStatG	§ 9, 6 B Nr. I Nr. 1, § 6a B Nr. I Nr. 1 und 3, § 7 Abs. 1	Investitionserhebung für Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
386	ProdGewStatG	§ 9, 6 B Nr. III	Investitionserhebung der Gasversorgung bei Unternehmen der Erdgas- bzw. Erdölgasgewinnung sowie bei Unternehmen, die Erdgas- bzw. Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben
387	ProdGewStatG	§§ 9, 6, 6a B Nr. II, § 7 Abs. 1	Kostenstrukturerhebung für Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
388	ProdGewStatG	§ 9, 2 A	Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
389	ProdGewStatG	§ 9, 2 A und B	Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
390	PRTR-ProtAG	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Der Betreiber hat die in Art 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates genannten Informationen an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu übermitteln
391	PStG	§ 30	Anzeige von Sterbefällen durch Einrichtungen
392	PStG	§ 37 Abs. 3	Niederschrift des Schiffsführers über die Anzeige der Geburt oder den Tod eines Menschen während der Reise auf einem Seeschiff, Übergabe der Niederschrift und einer Abschrift der Niederschrift an das Seefahrtsamt, bei dem es zuerst möglich ist.
393	PStG	§ 19, § 20	Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme bzw. der Einrichtung über Totgeburt
394	PSV	§ 3	Ermöglichung des Mindestangebots durch die deutsche PostAG
395	PSV	§ 4	Sicherstellung der Leistungen im Rahmen des Mindestangebots
396	PSV	§ 5	Einräumung einer Vorrangpostberechtigung
397	PSV	§ 6	Sicherstellung des Vorrangpostangebots
398	PTZSV	§§ 1, 2	Verpflichtung zu Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
399	PTZSV	§ 4	Verpflichtung zu Maßnahmen bzgl. Katastrophenschutz
400	PTZSV	§ 12 Abs. 1 und 2	Nicht personenbezogene Auskünfte und Informationen zum betrieblichen Katastrophenschutz an die Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur)
401	PTZSV	§ 14 Abs. 1 und 2	Erstellung eines Programms für Schutzräume
402	PTZSV	§ 17	Auskunftspflicht an die Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) über die baulichen Anlagen des Zivilschutzes (Schutzräume)
403	PUAG	§ 28 Abs. 4	Pflicht von Sachverständigen, auf Ersuchen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages ein Gutachten zu erstatten
404	PUAG	§ 29	Herausgabepflicht: Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses des deutschen Bundestages vorzulegen und auszuliefern.
405	RiFLEtiktV	§ 2 Abs. 4	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (1 Jahr): Marktteilnehmer haben Aufzeichnungen nach Absatz 3 zu führen, die Folgendes enthalten müssen: den Zu- und Abgang der Tiere oder des Fleisches in einer Weise, die die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen Zu- und Abgängen ermöglicht; die Referenznummer oder den Referenzcode (Referenznummer) in einer Weise, die die Herstellung einer Verbindung zwischen dem Tier oder der Gruppe von Tieren, von dem bzw. von der das

			Fleisch stammt, einerseits und den auf dem Etikett dieses Fleisches gemachten verpflichtenden und genehmigten freiwilligen Angaben andererseits ermöglicht; im Fall der Vergabe einer neuen Referenznummer die Zuordnung der jeweils neu vergebenen Referenznummer zur jeweils ursprünglichen Referenznummer sowie auf der Schlachtstufe die Ohrmarkennummer und das Geburtsdatum der Tiere.
406	RiFLEtikettV	§ 6 Abs. 1 und 3, § 7	Kontrollbericht über Prüfung der Rindfleischetikettierung nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz, Aufbewahrungspflicht
407	RiFLEtikettV	§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 7	Jährliche Übermittlung der Risikoanalyse der unabhängigen Kontrollstellen, Aufbewahrungspflicht
408	RiFLEtikettV	§ 6 Abs. 4, § 7	Beendigung der Tätigkeit für ein Etikettierungssystem innerhalb eines Kalenderjahres, Aufbewahrungspflicht
409	RöV	§ 16 Abs. 4	Aufbewahrungspflicht Dokumentation Abnahmeprüfung
410	RöV	§ 17 Abs. 3	Aufbewahrungspflicht Dokumentation Qualitätssicherung
411	RöV	§ 34 Abs. 2 Satz 1	Aufzeichnung von Messergebnissen, Aufbewahrung
412	SaatG	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Kennzeichnung gentechnisch veränderten Saatgutes zur Verbraucheraufklärung und -schutz
413	SaatG	§ 20	Angabe der Sortenbezeichnung
414	SaatV	§ 21	Kennzeichnung von Saatgut
415	SchKG	§ 7 Abs.1	Ausstellung einer Beratungsbescheinigung
416	SchKG	§ 10 Abs. 2	Aufzeichnungspflicht der beratenden Person über jedes Beratungsgespräch
417	SchKG	§ 18 Abs.1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2	Meldung durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche
418	SchwarzArbG	§ 7	Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen
419	SchwarzArbG	§ 2a	Schriftliche Hinweispflicht des Arbeitgebers auf Ausweisungspflicht
420	SchwarzArbG	§ 5 Abs. 1 und 2	Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber und Auftraggeber bei Prüfungen
421	SGB 10	§ 100 Abs. 1	Medizinische Auskunftspflicht
422	SGB 10	§ 98 Abs. 1	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber Leistungsträger oder Einzugsstelle
423	SGB 11	§ 7 Abs. 2	Informationspflicht des Arztes, des Krankenhauses, der Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen über evtl. Eintritt Pflegebedürftigkeit bzw. über deren Feststellung an Pflegekassen
424	SGB 11	§ 106a	Mitteilungspflichten der Leistungserbringer aufgrund der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3
425	SGB 11	§ 44 Abs. 3	Meldung der in der Renten- und Unfallversicherung zu versichernden Pflegeperson an den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträger
426	SGB 12	§ 117 Absatz 4	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber Sozialhilfeträger
427	SGB 2	§ 57	Auskunftspflicht Arbeitgeber gegenüber Bundesagentur
428	SGB 2	§ 58	Einkommensbescheinigung durch Arbeitgeber
429	SGB 3	§ 315 Abs. 1	Auskunftspflicht Unternehmen über Gewährung von Leistungen Leistungsberechtigte nach SGB 3
430	SGB 3	§ 315 Abs. 2	Auskunftspflicht Unternehmen über Bestehen von Leistungsansprüchen von Leistungsberechtigten nach SGB 3
431	SGB 3	§ 315 Abs. 3	Auskunftspflicht Unternehmen über Beschäftigung von Leistungsberechtigten nach SGB 3
432	SGB 3	§ 2 Abs. 3	Informationspflicht der Arbeitgeber gegenüber Bundesagentur
433	SGB 3	§ 147a	Erstattungspflicht des Arbeitgebers bei Kündigung bestimmter älterer Arbeitnehmer
434	SGB 3	§ 316	Auskunftspflicht der Arbeitgeber bei Leistung von Insolvenzgeld
435	SGB 3	§ 312 Abs. 1	Arbeitsbescheinigung bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses

436	SGB 3	§ 313 Abs. 1 SGB Abs. 3	Nebeneinkommensbescheinigung des Arbeitgebers im Rahmen der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld
437	SGB 3	§ 313 SGB Abs. 3	Arbeitgeberbescheinigung des Arbeitgebers im Rahmen der Gewährung von Kurzarbeitergeld
438	SGB 4	§ 7d	Führung und Verwaltung von Wertguthaben; Unterrichtung der Arbeitnehmer durch Arbeitgeber
439	SGB 4	§ 7f	Übertragung von Wertguthaben auf neuen Arbeitgeber
440	SGB 4	§ 18c Abs. 2	Arbeitgeberbescheinigung zur erstmaligen Ermittlung des Einkommens
441	SGB 4	§ 18e	Arbeitgeberbescheinigung zur Ermittlung von Einkommensveränderungen
442	SGB 4	§ 23c Abs. 2	Bescheinigung des Arbeitgebers zu Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld
443	SGB 4	§ 28a Abs. 1	Meldepflicht des Arbeitgebers an Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung Versicherten bei Beginn der versicherungspflichtigen Tätigkeit
444	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie Pflicht zuvor, aber bei Ende der versicherungspflichtigen Tätigkeit
445	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Insolvenzereignis
446	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Änderungen der Beitragspflicht
447	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Wechsel der Einzugsstelle
448	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Anträgen auf Altersrente oder Auskunftersuchen von Familiengerichten
449	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Unterbrechung der Entgeltzahlung
450	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses
451	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt
452	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Beginn der Berufsausbildung
453	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Ende der Berufsausbildung
454	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Wechsel von Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt
455	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Beginn der Altersteilzeitarbeit
456	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Ende der Altersteilzeitarbeit
457	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei Änderung des Arbeitsentgelts unter bestimmten Voraussetzungen
458	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, aber bei nach § 23b Absatz 2 bis 3 SGB 4 gezahltem Arbeitsentgelt
459	SGB 4	§ 28a Abs. 1	wie zuvor, bei Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde
460	SGB 4	§ 28e	Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages
461	SGB 4	§ 28f	Aufbewahrungspflicht geordneter Lohnunterlagen
462	SGB 4	§ 28p	Prüfungsduldung durch Arbeitgeber bei Überprüfung durch Rentenversicherung
463	SGB 4	§ 55 Abs. 2	Aushändigung der Wahlunterlagen für Selbstverwaltungsorgane durch Arbeitgeber
464	SGB 4	§ 97	monatliche Meldung durch Arbeitgeber an Zentrale Speicherstelle
465	SGB 4	§ 28a Abs. 5	Information des Beschäftigten über Sozialversicherungsmeldungen
466	SGB 4	§ 28a Abs. 4	Meldepflicht bestimmter Arbeitgeber bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

467	SGB 4	§ 28a Abs. 10	Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach den Absätzen 1, 2 und 9 zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten
468	SGB 4	§ 28a Abs. 11	Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit und Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten
469	SGB 4	§ 23	Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung steht nicht als Unternehmerpflicht explizit in der Norm
470	SGB 4	§ 28 Abs. 1	Zahlungspflicht des ArbG für den Gesamtsozialversicherungsbetrag
471	SGB 4	§ 28f Abs. 3 Satz 1	Beitragsnachweise zur Sozialversicherung
472	SGB 4	§ 28f Abs. 5 Satz 1	Dokumentation von Lohnunterlagen der DDR-Betriebe
473	SGB 4	§ 28h Abs. 1	Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages
474	SGB 4	§ 28e IIIa-e	Generalunternehmerhaftung
475	SGB 4	§ 28f Abs. 1 Satz 1	Nachweispflichten des Arbeitgebers für die Sozialversicherung
476	SGB 4	§ 28a	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845)
477	SGB 4	§ 28a Abs. 4	Internetgestützte Sofortmeldepflicht für Arbeitgeber zur Sozialversicherung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht
478	SGB 4	§ 97	Übermittlung des Datensatzes, Mitteilungspflicht an den Arbeitnehmer, Protokollierung d. Daten, Beantragung einer Verfahrensnummer, ELENA
479	SGB 4	§7d Abs. 2Führung und Verwaltung von Wertguthaben/Zeitwertkonten an sich als Teil von Arbeitsentgelten kann auch Sinn der Mitarbeiterbeteiligung haben	Jährliche Übermittlung von Wertguthaben
480	SGB 5	§ 199	Hinweispflicht des Arbeitgebers an unständig Beschäftigte
481	SGB 5	§ 200	Meldepflichten von Einrichtungsträgern etc. bei sonstigen Versicherungspflichtigen
482	SGB 5	§ 204	Meldepflichten des Arbeitgebers bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst
483	SGB 5	§ 249b	Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung
484	SGB 6	§ 47 Abs. 1 Nr. 2	i.V.m. § 47 SGB V, §§ 44 ff. SGB Entgeltbescheinigung für V (Verletztengeld Gesetzliche Unfallversicherung)
485	SGB 6	§ 42 Abs. 3	Erörterungspflicht Arbeitgeber bei Inanspruchnahme Teilrente durch Arbeitnehmer
486	SGB 6	§ 185 Abs. 3	Pflicht zur Ausstellung einer Nachversicherungsbescheinigung
487	SGB 6	§ 187a Abs. 2	Bescheinigung des Arbeitgebers bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters
488	SGB 6	§ 194 Abs. 1	gesonderte Meldung und Hochrechnung des Arbeitgebers über beitragspflichtige Einnahmen
489	SGB 7	§ 165 Abs. 4 Satz 1 1. Hs	Die Unternehmer haben über die den Angaben zu den Lohnnachweisen und den Berechnungsgrundlagen zur Berechnung der Umlage für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu Grunde liegenden Tatsachen Aufzeichnungen zu führen
490	SGB 7	§ 165 Abs. 4 Satz 1 2. Hs	Pflicht des Bauunternehmers zur Führung von Aufzeichnungen über Zuordnung der Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte und Arbeitsstunden zu den jeweiligen Dienst- oder Werkverträgen

491	SGB 7	§ 198	Auskunftspflicht von Grundstückseigentümern über Unternehmen, die ihre Grundstücke bewirtschaften
492	SGB 7	§ 208	Auskunftspflicht der deutschen Post AG bei Wahrnehmung der Aufgaben der Unfallversicherung
493	SGB 7	§ 165 Abs. 4 Satz 2	Aufbewahrungspflicht des Unternehmers von Unterlagen über Beitragsberechnungsgrundlagen (Lohnunterlagen)
494	SGB 7	§ 192 Abs. 1	Anmeldung des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
495	SGB 8	§ 47 Satz 2	Meldepflicht der Träger von Einrichtungen bei Änderungen
496	SGB 9	§ 145 Abs. 1	unentgeltliche Beförderungspflicht von Schwerbehinderten (keine volle Kostenerstattung)
497	SGB 9	§ 148	Nachweis der Fahrgeldeinnahmen für die Erstattung für die Fahrgeldausfälle und Erstattungsanträge
498	SGB 9	§ 71	Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung von Schwerbehinderten
499	SGB 9	§ 77	Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei Nichterreichung der Beschäftigungs-Quote
500	SGB 9	§ 80 Abs. 1	laufende Führung eines Verzeichnisses der Schwerbehinderten im Betrieb durch Arbeitgeber
501	SGB 9	§ 80 Abs. 2	jährliche Einreichung eines Datenblatts durch Arbeitgeber an Integrationsamt
502	SGB 9	§ 81	Prüfungspflicht hinsichtlich freier Arbeitsplätze für Schwerbehinderte
503	SGB 9	§ 83 Abs. 1	Abschluss einer Integrationsvereinbarung durch Arbeitgeber
504	SGB 9	§ 84 Abs. 1	Pflicht der Arbeitgeber zur rechtzeitigen Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung
505	SGB 9	§ 84 Abs. 2	Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements
506	SGB 9	§ 85	Zustimmungserfordernis des Integrationsamtes bei Kündigungen
507	SGB 9	§ 87 Abs.1	Antrag auf Zustimmung zur Kündigung
508	SprengG	§ 24 Abs. 2 Nr. 4	Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen
509	StatRegG	§ 7 iVm § 4	Industrie- und Handelskammern übermitteln von den Kammerzugehörigen ihres Bezirks nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern folgende Angaben: 1. Name oder Firma sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel, 2. wirtschaftliche Haupttätigkeit und Nebentätigkeiten (Wirtschaftszweige), 3. Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Haupttätigkeit gemäß dem Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit in der Gewerbeanmeldung, 4. Zeitpunkt der endgültigen Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit, 5. Ort und Nummer der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bei Hauptniederlassungen und bei Zweigniederlassungen, 6. Kennzeichen zur Identifikation (Kammer- und Identnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen, 7. zusätzlich bei den Hauptniederlassungen: Rechtsform, Nummer des Finanzamts und Steuernummer, 8. zusätzlich bei den gewerblichen Niederlassungen, Betriebsstätten und Verkaufsstellen: die Angaben der Hauptniederlassung zu den Nummern 1 und 6, zur Rechtsform (Nummer 7) sowie über die Zugehörigkeit zu einem anderen Kammerbezirk.

510	StatRegG	§ 7 iVm § 5	Die Handwerkskammern übermitteln von den Kammerzugehörigen ihres Bezirks folgende Angaben: 1. Name oder Firma, bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts die Bezeichnung, unter der sie das Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe betreiben, sowie Anschrift der gewerblichen Hauptniederlassung einschließlich Gemeindeschlüssel, 2. Rechtsform, 3. Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, 4. für Handwerksbetriebe gemäß § 1 der Handwerksordnung: Eintragungsgrund nach den §§ 7 und 119 der Handwerksordnung, 5. Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, 6. für Handwerksbetriebe nach § 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung: zu betreibendes Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke; für Betriebe eines handwerksähnlichen Gewerbes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung: zu betreibendes handwerksähnliches Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe diese Gewerbe, 7. Nummer des Finanzamts und Steuernummer, 8. Kennzeichen zur Identifikation (Kammer- und Identnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.
511	TabProdV	§ 6 Abs. 1	Auf Packungen von Zigaretten muss der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt im Rauch aufgedruckt werden
512	TabProdV	§ 7 Abs. 1	Auf Packungen von Tabakerzeugnissen, außer nicht zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse, muss ein allgemeiner Warnhinweis angebracht sein
513	TabProdV	§ 7 Abs. 2	Auf Packungen von Tabakerzeugnissen, außer nicht zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse, muss ein ergänzender Warnhinweis angebracht sein
514	TabProdV	§ 7 Abs. 3	Nicht zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse müssen einen Warnhinweis tragen
515	TÄHAV	§ 13a Abs. 2	Aufbewahrung der Durchschriften einer Verschreibung eines Arzneimittels für Lebensmittel liefernde Tiere durch den Tierarzt (5 Jahre), Vorlage auf Anfrage der Behörde
516	TKG	§ 4	Informationspflicht der Telekommunikationsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur für deren Berichtspflicht gegenüber der EU
517	TKG	§ 7 Nr. 2	Telekommunikationsnetzbetreiber und Telekommunikationsdiensteanbieter müssen Buch über ihre Tätigkeiten führen
518	TKG	§ 108 Abs. 1 Satz 1	Bereitstellung Notrufmöglichkeit 112
519	TKG	§ 108 Abs. 1 Satz 2	Übermittlung bestimmter Daten an die Notrufabfragestellen durch Telekommunikationsnetzbetreiber im Rahmen von Notrufverbindungen
520	TKG	§ 80	Pflicht bestimmter Unternehmen zum Angebot von Universaldienstleistungen (ohne vollen finanziellen Ausgleich)
521	TKG	§ 87	Umsatzmeldung der Universaldienstverpflichteten
522	TKG	§ 108	Zurverfügungstellung eines Notrufs durch Telekommunikationsanbieter
523	TKG	§ 110	Zurverfügungstellung von Überwachungseinrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Überwachungsmaßnahmen
524	TKG	§ 110	Duldung der Nutzung der Einrichtungen durch extern Überwachende
525	TKG	§ 112 Abs. 1	Speicherungspflicht der Kundendateien u.a. zum Zwecke der Strafverfolgung
526	TKG	§ 113	Auskunftspflicht aus Kundendateien u.a. zum Zwecke der Strafverfolgung
527	TKG	§ 114	Auskunftspflicht gegenüber Bundesnachrichtendienst

528	TKSiV	§ 2	Sicherstellung eines Mindestangebots (Ziel der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, der Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie der Unterstützung der Streitkräfte)
529	TKSiV	§ 3	Einräumung von Vorrechten: Jedes Unternehmen, das in § 2 genannte Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, in den Fällen des § 1 bevorrechtigten Aufgabenträgern bei der Inanspruchnahme dieser Telekommunikationsdienstleistungen Vorrechte einzuräumen, wenn deren Versorgung gefährdet oder anders nicht zu sichern ist. Auf Verlangen müssen die in Absatz 1 genannten Unternehmen für bevorrechtigte Aufgabenträger Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz, Wählverbindungen oder Entstörungen von Anschlüssen bevorrechtigt vor allen anderen Anschluss-, Verbindungs- oder Entstörungswünschen herstellen oder durchführen.
530	TKSiV	§ 7	Auskünfte an die Bundesnetzagentur (Regulierungsbehörde), die zur Erfüllung der Aufgaben nach der Verordnung notwendig sind
531	TKSiV	§ 8 Satz 2	Benennung eines Beauftragten zur Umsetzung vorbereiteter Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten gegenüber der Bundesnetzagentur (Regulierungsbehörde)
532	TKSiV	§ 8 Satz 3	Information über die Umsetzung vorbereiteter Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten (Aktivierung der Vorrangschaltung)
533	TKSiV	§ 6 Abs. 5	Mitteilung über die höchstmögliche Anzahl der Bevorrechtigungen für die jeweilige Telekommunikationsdienstleistung an die Bundesnetzagentur
534	TKÜV	§ 5	Überwachungsmaßnahmen: Zur technischen Umsetzung einer Anordnung hat der Verpflichtete der berechtigten Stelle am Übergabepunkt eine vollständige Kopie der Telekommunikation bereitzustellen, die über seine Telekommunikationsanlage unter der zu überwachenden Kennung abgewickelt wird. Dabei hat er sicherzustellen, dass die bereitgestellten Daten ausschließlich die durch die Anordnung bezeichnete Telekommunikation enthalten.
535	TKÜV	§ 19 Abs. 8 i. V. m. § 20	Pflicht zur erneuten Vorlage von Unterlagen bei Änderungen der Telekommunikationsanlage oder eines mittels der Anlage angebotenen Telekommunikationsdienstes, wenn die Änderungen Einfluss auf die Überwachungsfunktionen haben
536	TKÜV	§ 23 Abs. 1 Satz 2	Anzeigepflicht von Anschlüssen, die zur Funktionsprüfung der Überwachungseinrichtungen des Telekommunikationsunternehmens dienen sollen
537	TKÜV	§ 12 Abs. 1 Satz 5	Angabe einer Stelle für die Benachrichtigung und für die Entgegennahme einer Überwachungsanordnung gegenüber der Bundesnetzagentur
538	TKÜV	§ 13	Mitteilung an berechnigte Stellen über Störungen der Überwachungseinrichtungen und Unterbrechungen einer Überwachungsmaßnahme sowie über deren Beseitigung
539	TKÜV	§ 15 Abs 3	Mitteilung an betroffene berechnigte Stelle und an die Bundesnetzagentur bei begründetem Verdacht, dass Unbefugte Kenntnis von einer Überwachungsmaßnahme erlangt haben
540	TKÜV	§ 17 Abs. 1	Überprüfungspflicht und Übersendung einer Kopie der Ergebnisse der Prüfung der Protokolldaten
541	TKÜV	§ 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3	Mitteilung von etwaigen Beanstandungen aufgrund unzulässiger Eingaben an die Bundesnetzagentur und gegebenenfalls an die betroffene berechnigte Stelle
542	TKÜV	§ 7	Pflicht der Telekommunikationsunternehmen zur Verfügungstellung von Daten an auskunftsberechnigte Behörden
543	TKÜV	§ 15	Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter der Unternehmen in öffentlichem Interesse
544	TKÜV	§ 16	Protokollierungspflicht des Unternehmens bei jeder Anwendung der Überwachungseinrichtungen
545	TKÜV	§ 17	Selbstprüfung und Löschung der Protokolldaten durch Unternehmen

546	TKÜV	§ 19	Erbringung eines Nachweises der Übereinstimmung der von dem Verpflichteten getroffenen Vorkehrungen mit den Vorschriften dieser Verordnung und der technischen Richtlinie
547	TKÜV	§ 29	Bereitstellung von Übertragungswegen zum Bundesnachrichtendienst
548	TPG	§ 8d Abs. 3 Satz 1 TPG	Öffentlich zugängliche Darstellung über ihre Tätigkeit durch die Gewebereinrichtung.
549	TPG	§ 8d Abs. 3 Satz 2 TPG	Übermittlung eines jährlichen Berichts an die zuständige Bundesoberbehörde durch die Gewebereinrichtung
550	TPG	§ 8d Abs. 3 Satz 8 TPG	Übersendung einer Liste der belieferten Einrichtungen der medizinischen Versorgung an die zuständige Behörde durch die Gewebereinrichtung.
551	TranspRLG	§ 4	Aufbewahrungspflicht für 5 Jahre der in § 3 Abs. 1 genannten Konten und Aufzeichnungen
552	TVG	§ 7 Abs. 1	Übersendungspflicht von Tarifverträgen
553	TVG	§ 7 Abs. 1	Mitteilung über das Außerkrafttreten von Tarifverträgen
554	UnterlagenBergV	§ 9	Mitteilungen über Beschäftigte und betriebliche Vorgänge, Vollzug ausschließliche Länderkompetenz, mit der Meldung werden zugleich Verpflichtungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erfüllt
555	UnterlagenBergV	§ 10	Mitteilung von Unfällen, Vollzug ausschließliche Länderkompetenz, mit der Meldung werden zugleich Verpflichtungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erfüllt
556	UnterlagenBergV	§ 11	Nachweis über Beschäftigte, Vollzug ausschließliche Länderkompetenz
557	USG	§ 20 Abs. 2	Pflicht der Arbeitgeber, Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen zu erteilen
558	UStatG	§ 14 iVm § 3 Abs. 1	Erhebung der Abfallentsorgung
559	UStatG	§ 14 iVm § 10 Abs. 1	Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe
560	UStatG	§ 14 iVm § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz
561	UStatG	§ 14 iVm § 11 Abs. 1 Nr. 2	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz
562	UStatG	§ 14 iVm § 12	Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz
563	UStatG	§ 14 iVm § 10 Abs. 2	Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe
564	UStatG	§ 14 iVm § 3 Abs. 3	Erhebung über die Abfallerzeugung
565	UStatG	§ 14 iVm § 5 Abs. 1	Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
566	UStatG	§ 14 iVm § 5 Abs. 2	Erhebung der Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen
567	UStatG	§ 14 iVm § 8	Erhebung der nicht-öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
568	UStDV	§ 65 Satz 1 Nr. 1 und 2	Aufzeichnungspflichten: bestimmte Unternehmer haben aufzuzeichnen: die Werte der erhaltenen Gegenleistungen für die von ihnen ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen.
569	UStDV	§ 63 Abs. 2	Aufzeichnungspflichten: Entgelte, Teilentgelte, Bemessungsgrundlagen, geschuldete Steuerbeträge sowie Vorsteuerbeträge sind am Schluss jedes Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen.
570	UStG	§ 22 Abs 1 - 6	Aufzeichnungspflichten: Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen - die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen, die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen, die Bemessungsgrundlage für Lieferungen und für sonstige Leistungen, die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die vor Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte und Teilentgelte, soweit für diese Umsätze die Steuer entsteht, sowie die auf die Entgelte und

			Teilentgelte entfallenden Steuerbeträge, die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen, die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer, die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge zu machen.
571	UStG	§ 14b Abs. 1	Aufbewahrung von Rechnungen: Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren.
572	UStG	§ 14b Abs. 2	Aufbewahrung von Rechnungen: In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren soweit er <ul style="list-style-type: none"> • nicht Unternehmer ist oder • Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.
573	UStG	§ 14b Abs. 2 Satz 5	Aufbewahrung von Rechnungen: Der nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer ist verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
574	UVAV	§ 4 Abs. 3	Pflicht des Unternehmers, den Versicherten auf das Recht hinzuweisen, eine Kopie der Unfall- bzw. Berufskrankheitenanzeige anzufordern
575	UVG	§ 6 Abs. 2	Auskunftspflicht des Arbeitgebers: Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.
576	UVG	§ 6 Abs. 2	Auskunftspflicht von Versicherungsunternehmen: Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.
577	VAG	§ 151	Vorlage statistischer Nachweisungen, Zählnachweise
578	VAG	§ 10a Abs. 1 VAG i. V m. Anlage Teil D Abschnitt I und III zum VAG	Erteilung der Verbraucherinformationen vor Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. bei Beginn des Versicherungsverhältnisses
579	VAG	§ 10a Abs.1 VAG i. V. m. Anlage Teil D Abschnitt II und III Nr. 2 zum VAG	Erteilung der Verbraucherinformationen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages
580	VAG	§ 115 Abs. 4	Information des Versorgungsberechtigten darüber, ob und wie Pensionsfonds ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigen
581	VAG	§ 10a Abs. 2a	Pflicht zur Veröffentlichung von versicherungsmathematischen und statistischen Daten (hier geht es um Gleichbehandlung Art 3 GG; männliche und weibliche Versicherte)
582	VAG	§ 13d Nr. 10	Mitteilung über die Verwendung von Tarifen, bei denen Prämien oder Leistungen für Männer und Frauen unterschiedlich sind -
583	VAG	§ 13d	1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung (§ 7a Abs. 1) wesentlich sind, 2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters sowie der Entzug der Befugnis zur Vertretung des Versicherungsunternehmens, 2a. nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb das Inkrafttreten sowie spätere Änderungen der Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates unter Beifügung dieser

			<p>Unterlagen, 3. Satzungsänderungen, die eine Kapitalerhöhung zum Gegenstand haben, 4. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Versicherungsunternehmen, das Erreichen sowie Über- oder Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 vom Hundert, 30 vom Hundert und 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass das Unternehmen Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird, sobald das Versicherungsunternehmen von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt, 4a. das Bestehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen, 5. jährlich den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung am Versicherungsunternehmen und die Höhe dieser Beteiligung, wenn das Unternehmen hiervon Kenntnis erlangt, 6. nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung und unmittelbar nach Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise unter deren Beifügung; dies gilt entsprechend bei der Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze, 7. für die Krankenversicherung im Sinne des § 12 Abs. 1 sowie die Pflichtversicherungen die beabsichtigte Verwendung neuer oder geänderter allgemeiner Versicherungsbedingungen unter deren Beifügung, 8. in der Krankenversicherung im Sinne des § 12 Abs. 1 die beabsichtigte Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze im Sinne des § 5 Abs. 5 Nr. 1a unter Beifügung aller dort bezeichneten Unterlagen, 9. in der Versicherung zur Deckung der in Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe a genannten Risiken die Bestellung von Schadenregulierungsbeauftragten für alle übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Beifügung der in § 5 Abs. 5 Nr. 8 genannten Unterlagen, 11. die mittelbare oder unmittelbare Absicherung von Schadensrisiken oder sonstigen Risiken, sofern dies durch die Emission von Schuldtiteln oder anderer Finanzierungsmechanismen und unter Beteiligung einer ausschließlich für diese Zwecke bestehenden Gesellschaft erfolgt. Dabei sind der Emissionsprospekt, die dem Risikotransfer zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen sowie eine Aufstellung der identifizierten Risiken der Transaktion für das Versicherungsunternehmen beizufügen, 12. die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und Sachkunde (§ 7a Absatz 4) wesentlich sind.</p>
584	VAG	§ 80d Abs. 1	<p>Versicherungsunternehmen müssen im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation angemessene Systeme betreiben und aktualisieren, mittels derer sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und im Versicherungsunternehmen verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind.</p>
585	VAG	§ 80d Abs. 2	<p>Pflicht für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 80c VAG, die eine Innenrevision vorhalten, zur jährlichen Prüfung der Pflichten nach dem GwG und zur Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde</p>
586	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 6 Abs. 1	<p>Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft</p>
587	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 3	<p>Laufende Erhebung der Arbeitsverdienste</p>
588	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 4 Abs. 1	<p>Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste</p>
589	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 5 Abs. 1	<p>Erhebung der Struktur der Arbeitskosten</p>
590	VerkLG	§ 8 Abs. 1	<p>Auskunftspflicht über Verkehrsanlagen und Verkehrsinfrastruktur</p>

591	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1-3	Anschriftenübermittlung für die Schifffahrtsstatistik
592	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 1 Nr. 5 und § 12 Abs. 1	Luftverkehrsstatistik - monatlich
593	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 2	Unternehmensstatistik der Luftfahrt
594	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 17 Abs. 1 Nr. 1	Personenverkehrsstatistik - vierteljährlich
595	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2	Personenverkehrsstatistik - jährlich
596	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 17 Abs. 3	Personenverkehrsstatistik - 5-jährlich
597	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 1 Nr. 8 und § 18 Abs. 1 Nr. 2	Schienen- und Personenfernverkehrsstatistik - jährlich
598	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 1 Nr. 8 und § 18 Abs. 1 Nr. 3	Schienen-Personenfernverkehrsstatistik - 5-jährlich
599	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 1 Nr. 8 und § 18 Abs. 1 Nr. 1	Schienen-Personenfernverkehrsstatistik - vierteljährlich
600	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 6	Schienen-Güterverkehrsstatistik - jährlich
601	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 1 Nr. 9 und § 19 Abs. 1 Nr. 1	Schienen-Güterverkehrsstatistik - monatlich
602	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 1 Nr. 9 und § 19 Abs. 3	Schienen-Güterverkehrsstatistik - 5-jährlich
603	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 7	Schieneninfrastrukturstatistik - jährlich
604	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 7	Schieneninfrastrukturstatistik - 5-jährlich
605	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 8	Schienenverkehrsunfallstatistik
606	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 9	Statistik der Verkehrsströme im Eisenbahnnetz
607	VerkStatG	§ 24 Abs. 2	Anschriftenübermittlung für die Unternehmen im Schienenverkehr
608	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 1 Nr. 2 und § 4	Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt
609	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 3	Güterkraftverkehrsstatistik
610	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 2	Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs
611	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 4	Anschriftenübermittlung für die Unternehmensstatistik der Binnenschifffahrt
612	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 3	Schifffahrtsstatistik in der Binnenschifffahrt (Schiffs- und Güterverkehr in der Binnenschifffahrt)
613	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1 und § 3	Schifffahrtsstatistik in der Seeschifffahrt (Schiffs-, Güter und Personenverkehr in der Seeschifffahrt)
614	VerkStatG	§ 26 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 1 Nr. 5 und § 12 Abs. 2	Luftverkehrsstatistik - jährlich
615	VermBDV 1994	§ 2	Mitteilungspflichten des Arbeitgebers, des Kreditinstituts oder des Unternehmens
616	VermBG (5. VermBG)	§ 3	Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen
617	VerpackV	§ 4	Rücknahmepflichten für Transportverpackungen
618	VerpackV	§ 5	Rücknahmepflichten für Umverpackungen
619	VerpackV	§ 6	Pflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen
620	VerpackV	§ 7	Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen
621	VerpackV	§ 8	Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

622	VerpackV	§ 9	Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen
623	VerpackV	§ 5 Abs. 2 VerpackV	Aufstellung von Hinweisschrifttafeln durch Vertreiber von Umverpackungen über das Recht zur unentgeltlichen Rücklassung der Verpackungen
624	VerpackV	§ 9 Abs. 1 Satz 4	Kennzeichnung pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen
625	VerpackV	§ 10 Abs. 1	Abgabe und Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung hinsichtlich der Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen
626	VerpackV	§ 10 Abs. 5	Öffentliche Bekanntmachung der abgegebenen Vollständigkeitserklärungen
627	VerpackV	§ 16 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Anhang I Nr. 2 Abs. 4	Nachweis durch einen Sachverständigen, dass die Einweggetränkeverpackungen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 zu mindestens 75 Prozent aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind
628	VersStG	§ 8 Abs. 1	Versicherer und Bevollmächtigte sowie Personen nach § 2 Abs. 1 VersStG haben unterschriebene Steuererklärung für jeden Anmeldezeitraum mit Selbstberechnung der Steuer abzugeben und zu zahlen
629	VersStG	§ 10 Abs. 1 Satz 1	Versicherer und Bevollmächtigte sowie Personen nach § 2 Abs. 1 VersStG haben über Grundlagen zur Steuerberechnung Aufzeichnungen zu führen
630	VSchDG	§ 5 Abs. 1 Nr. 3	Auskunftserteilung von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste oder an der Erbringung solcher Dienste Mitwirkender
631	VVG	§ 12 Abs. 1a	Verpflichtung von Krankenversicherungen, einen sog. Basistarif anzubieten
632	WasSiG	§ 2	Verpflichtung zu Maßnahmen der Vorsorge
633	WasSiG	§ 5 Abs. 3	Einreichung von Unterlagen durch Leistungspflichtige
634	WHG	§ 50 Abs. 3 Satz 2	Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher
635	WoFG	§ 32 Abs. 4 Satz 1	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber zuständiger Stelle über Einkommensverhältnisse des Wohnungssuchenden
636	WoFG	§ 35 Abs. 4 Satz 1	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber zuständiger Stelle über Einkommensverhältnisse des Wohnungsinhabers bei Erhebung der Fehlbelegungsabgabe
637	WoGG	§ 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG	Geldinstitute im Inland sind verpflichtet, Wohngeld der überweisenden Behörde oder Wohngeldbehörde zurück zu überweisen, wenn diese es als zu Unrecht geleistet zurückfordert.
638	WoGG	§ 23 Abs. 2	Informationen zum Arbeitsverhältnis. Diese umfassen: Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstätte, Arbeitsverdienst
639	WpHG	§ 16	Aufbewahrungspflichten (6 Jahre): Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, haben vor Durchführung von Aufträgen, die Insiderpapiere im Sinne des § 12 zum Gegenstand haben, bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift, bei Unternehmen die Firma und die Anschrift der Auftraggeber und der berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen festzustellen und diese Angaben aufzuzeichnen.
640	WRMG	§ 9 Abs. 1	Mitteilung der Härtebereiche durch die Wasserversorgungsunternehmen an den Verbraucher
641	ZerlG	§ 8 Abs. 1 Satz 3	Meldung (Aufteilung auf die Länder) der Abzugssteuer durch Zahlstelle Unternehmer
642	ZIV	§ 4 Abs. 2 Satz 3	Mitteilung von Daten durch den Wirtschaftsbeteiligten an zuständige Behörde des Mitgliedstaates seiner Niederlassung
643	ZollV	§ 9 Abs. 2	Aufbewahrung von Unterlagen z. B. Schiffsbedarfslisten, Lieferzettel

644	ZollVG	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Einholung der Zustimmung zum Errichten oder Ändern von Gebäuden innerhalb einer Entfernung von 100 m bzw. 50 m vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft
645	ZollVG	§ 15 Abs. 1 Satz 3	Einholung der Zustimmung zur Veränderung des Zustands von Grundstücken innerhalb einer Entfernung von 100 m bzw. 50 m vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft
646	ZollVG	§ 19 Abs. 2 Nr. 2	Mitteilung von Fahr- und Flugplänen und deren Änderungen für den Verkehr über die Grenze
647	ZollVG	§ 22	Einholung von Zustimmung zur Errichtung und wesentlicher Veränderung von Gebäuden in der Freizone
648	ZollVG	§ 24 Abs. 2 Satz 2	Verpflichtung zur Buchführung (betr. Helgoland)
649	ZollVG	§ 5 Abs. 1	Gestellungspflicht für Postsendungen
650	ZollVG	§ 9 Abs. 2 Satz 1	Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Diensträume, Wiege- und Untersuchungsvorrichtungen, Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Zollbediensteten zur Verfügung und hält sie in gutem Zustand.
651	ZollVG	§ 9 Abs. 4a	Das Unternehmen hat 1. den Zollbediensteten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Zutritt zu den in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten, 2. sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich zu befördern, 3. den für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständigen Zolldienststellen Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen.

Hinweis zu Abkürzungen: <http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

3. Fazit und Vorschläge zur Verbesserung der Situation

Bei den Indienstnahmen privater Wirtschaftsunternehmen im Sinne der hier vorgestellten Untersuchung handelt es sich – historisch belegbar - um den Ursprung des Unmuts vieler Wirtschaftsunternehmen über ein Zuviel an bürokratischen Belastungen. Ausgangspunkt für solche Indienstnahmen war die bereits im Jahre 1920 den deutschen Arbeitgebern auferlegte Pflicht, die Steuern ihrer Arbeitnehmer aus deren Arbeitstätigkeit unmittelbar – also ohne eigene Inanspruchnahme der Arbeitnehmer – an das Finanzamt abzuführen. Das geschah, obwohl Arbeitgeber mit dem Steuerverhältnis ihrer Arbeitnehmer zum Staat eigentlich nichts zu tun haben. Deren kostenverursachende Inanspruchnahme war aber für den Staat billiger und effektiver. Billiger schon deshalb, weil etwa die aufwändige (vorläufige) Feststellung des Umfangs der Steuerschuld den Arbeitgebern aufgebürdet wurde und diese für eventuelle Fehlberechnungen auch noch zum Haftungsschuldner für die Steuerschuld gemacht wurden. Effektiver war und ist diese Art der Steuererhebung, weil sie als eine Form der Quellensteuer eine Steuerhinterziehung durch die Steuerschuldner viel schwieriger macht. Das Geld gelangt erst einmal durch Mitwirkung der Arbeitgeber unmittelbar in die staatlichen Kassen. Der Steuerschuldner muss also selbst gegenüber der Steuerbehörde aktiv werden, wenn er meint, dass seine Steuerschuld zu seinem Nachteil falsch berechnet worden sei.

Der aus Sicht des Staates große Erfolg der Inanspruchnahme Privater bei eigentlich ihm selbst obliegenden Aufgaben wie dem Lohnsteuereinzug ermunterte ihn, auch auf weiteren Feldern private Unternehmen in die ihm obliegende Aufgabenerfüllung einzuschalten. Die hier vorgestellte Untersuchung belegt dieses Phänomen zum ersten Mal umfassend, soweit es durch Bundesrecht verursacht wird. Bisher war nur in Bezug auf vereinzelte solcher Pflichten festgestellt und untersucht worden, welche Belastungen durch sie ausgelöst werden. In keiner der bekannten Untersuchungen ist auch nur ansatzweise aufgezeigt worden, dass die Indienstnahmen privater Wirtschaftsunternehmen einen derartigen Umfang ausmachen könnten, wie hier jetzt nachgewiesen.

Da die Indienstnahmen Privater bisher niemals systematisch untersucht worden sind und sie sich von Jahr zu Jahr, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, im Sinne einer steten Gewöhnung quantitativ fortentwickelt haben, hat offenkundig neben der Wirtschaftswissenschaft auch die Rechtswissenschaft das Problem unterschätzt. Sowohl die Rechtswissenschaft als auch die auf diese angewiesene Rechtsprechung insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts haben bei ihren Untersuchungen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Indienstnahmen niemals die Gesamtbelastung der betroffenen Unternehmen in den Blick genommen, sondern stets nur die einzelne, gerade jeweils neu hinzugekommene Belastung. Diese jeweils neue einzelne Pflicht wurde dann aber stets als unter den Gesichtspunkten der Eigentums- und Berufsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit als (noch) zulässig angesehen. Es ist in hohem Masse fraglich, ob von dieser verfassungsrechtlichen Zulässigkeit auch dann ausgegangen werden könnte, wenn die inzwischen entstandene Gesamtbelastung der betroffenen Unternehmen in den Blick genommen werden würde.

Das geschilderte Nicht-Tätigwerden des Bundesverfassungsgerichts aus den genannten Gründen hat den Gesetzgeber ermutigt, immer weitere Pflichten zu kreieren. Das ist wegen dieser schleichenden Entwicklung weitgehend unbeachtet geblieben; das auch deshalb, weil bei den jeweiligen Gesetzen häufig weder von der Politik noch von der Öffentlichkeit noch von den Betroffenen selbst wahrgenommen wurde, dass der Staat sich kontinuierlich eigener Aufgaben durch die Inpflichtnahme eigentlich nicht Beteiligter entledigte. Das legt nahe, als eine wesentliche Empfehlung zur Verbesserung des geschilderten Zustandes vorzuschlagen, dass alle künftigen Indienstnahmen von Unternehmen durch Gesetz bereits in der Gesetzesbegründung der besonderen Ausweisung bedürfen. Als effektiv dürfte sich auch erweisen, wenn dem Nationalen Normenkontrollrat gesetzlich die Aufgabe auferlegt werden würde, auch die korrekte Benennung neuer Indienstnahmen Privater in den jeweiligen Gesetzesentwürfen zu überprüfen.

Will der Staat dann immer noch diese Indienstnahme tatsächlich, muss für die Unternehmen eine Kostenerstattung vorgesehen werden. In der Praxis hätte das in Anbetracht der kritischen Situation der öffentlichen Kassen voraussichtlich zur Folge, dass auf die Indienstnahme ganz verzichtet werden würde.

V. Fallstudie

Fallstudie über die Belastung durch ausgewählte Arbeitgeberpflichten in einem mittelständischen Familienunternehmen

1. Untersuchungsgegenstand

Mit dem Verzeichnis von den auf der Bundesebene veranlassten Unternehmenspflichten, die Unternehmen in Deutschland (zumindest) unentgeltlich anstelle des Staates erfüllen, liegt erstmals eine umfassende Übersicht über die bereits seit langem abstrakt beklagte Inpflichtnahme Privater vor. Damit ist auch erstmals eine Grundlage für eine systematische Befassung mit diesem Problem und eine konkrete Ansprache der Politik geschaffen.

Das Verzeichnis allein sagt indes nichts über die Höhe der Belastung und über die Möglichkeiten der Reduzierung aus. Hierfür müsste eine systematische Kostenbewertung für jede Pflicht erfolgen und eine entsprechende Aufgabenkritik zumindest mit dem Ziel der Vollzugsverbesserung vorgenommen werden.

Zur Initiierung einer solchen flächendeckenden Untersuchung soll die nachfolgende Fallstudie dienen. Bei der Karl Casper GmbH & Co. KG konnten zehn wesentliche Arbeitgeberpflichten analysiert und bewertet werden.

Unternehmensprofil Karl Casper GmbH & Co. KG

Karl Casper GmbH & Co. KG, Tullastraße 14 – 22, 75196 Remchingen, www.casper-guss.de, Geschäftsführer: Till Casper, Felix Casper, Amtsgericht Mannheim HRA 501623, Produkte: Eisenguss, Aluminiumguss, Modellbau, Kunstguss.

Die Karl Casper GmbH & Co. KG stellt sich auf www.casper-guss.de wie folgt vor:

„Die Karl Casper GmbH & Co. KG ist spezialisiert auf hochwertige, vielschichtige und individuelle Gussstücke vom Einzelstück bis zur Kleinserie, mit Gewichten bis neun Tonnen.

Die weiße Gießerei im Grünen ist bekannt für druckdichten Guss komplexer Teile mit hoher Maßgenauigkeit und für ihre große Flexibilität.

Wir sind Spezialisten im eigenen Modellbau, beraten zu Konstruktion, Werkstoff, Nachbearbeitung und Montage. Als Partner für Industrie und Kunst finden wir in intensiver Zusammenarbeit mit unseren Kunden die optimale Lösung für jedes Produkt.

Wir produzieren vor allem für den Werkzeugmaschinenbau, ergänzt durch Sondermaschinen-, Schiffs- und Schienenfahrzeugbau, sowie Teile für Kunststoffspritzmaschinen.

Die Karl Casper GmbH & Co. KG verkauft nicht nur hochwertige Industrieprodukte und Kunstguss, sondern vor allem die Idee der sauberen Umwelt, des technischen Fortschritts und der Zusammenarbeit von der Unternehmensleitung und den Mitarbeitern für den Kunden.

Die Geschäftsleitung und die rund 100 Mitarbeiter der weißen Gießerei im Grünen verstehen sich als zuverlässiger Partner des Kunden - von der Idee zum fertigen Produkt.

Unsere qualifizierten Mitarbeiter arbeiten präzise und engagiert. Ihre hohe technische Beratungskompetenz ist die Basis der bekannten Casper Qualität.

Durch eine Unternehmenskultur, in der Fähigkeiten, Ideen und Motivation der Mitarbeiter gefördert werden, schaffen wir eine bestmögliche Arbeitsumgebung. Dazu zählt auch die gezielte Schulung und Weiterbildung sowie die qualifizierte Berufsausbildung junger Menschen, die unseren Nachwuchs an Fachkräften sichert. Unser Lehrlingsanteil liegt bei circa zehn Prozent.“

Die Anfertigung der Fallstudie wurde maßgeblich durch den geschäftsführenden Gesellschafter Till Casper unterstützt:

Till Casper

„Dipl.-Ing. Till Casper, *25.06.1938.

1976 übernahm Till Casper als Gießereiunternehmer in der 4. Generation die Verantwortung für das Unternehmen. Unternehmerische Leistung bei modernem Qualitätsmanagement und intelligentem Umweltschutz, aber auch sozialer Einsatz und politisches Engagement sind für ihn eine selbstverständliche Verpflichtung. Seiner Leidenschaft für die Kunst verdankt die Gießerei die renommierte Abteilung Kunstguss, in der viele Arbeiten nationaler und internationaler Künstler entstehen.

Wie bereits sein Vater ist auch Till Casper in den Gießereiverbänden aktiv. Sein Einsatz gilt in erster Linie dem Vorankommen in Technik und Umweltschutz und der Stabilität der Branche. Als Präsident der IHK Nordschwarzwald war ihm die Ethik der sozialen Marktwirtschaft ein wichtiges Anliegen. Seine Gedanken zu „Der Unternehmer und die Kunst“ finden weit über die Region hinaus große Beachtung. Er ist außerdem in mehreren kulturellen Einrichtungen ehrenamtlich tätig. Till Casper wurde für seine Leistungen 1988 mit der Wirtschaftsmedaille und 2002 mit der Verdienstmedaille des

Landes Baden-Württembergs ausgezeichnet.“ (Quelle: www.casper-guss.de)

Die Bearbeitung der Fallstudie erfolgte in drei Schritten:

Verifizierung sowie zeit- und kostenmäßige Bewertung von zehn relevanten Arbeitgeberpflichten

1. Schätzung des Zeitaufwands zur Erfüllung im Unternehmen
2. kostenmäßige Bewertung des Zeitaufwands
3. Summierung von Zeit und Kosten für sämtliche Pflichten

Insgesamt wurden die nachfolgenden zehn Unternehmenspflichten im Hause der Karl Casper GmbH & Co. KG hinsichtlich der jährlich entstehenden Kosten beleuchtet:

- 1) Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III (zur Errechnung des Arbeitslosengeldes)
- 2) Verdienstbescheinigung zur Bewilligung von Wohngeld bzw. Mitteilung über Änderungen
- 3) Erklärung zum Ausbildungsverhältnis und den Einkünften (hinsichtlich Anspruch auf Kindergeld)
- 4) Verdienstbescheinigung zur Berechnung Krankengeld/Verletztengeld des Arbeitnehmers
- 5) Verdienstbescheinigung zur Berechnung Krankengeld/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes des Arbeitnehmers
- 6) Verdienstbescheinigung Arbeitgeber über Arbeitnehmereinkommen gegenüber Finanzamt (soll regional verschieden sein)
- 7) Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Übergangsgeld
- 8) Lohnsteuerabführung
- 9) Abführung Sozialversicherungsbeiträge an Krankenkasse
- 10) Eingabepflichten ELENA

2. Untersuchungsergebnisse

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Erledigung der untersuchten zehn Arbeitgeberpflichten im Hause Casper Personalkosten von jährlich € 17.940,00 entstehen (Betrachtungszeitraum: Kalenderjahr 2010). Dabei wurde konservativ von einem Personalkostensatz von 60,00 €/Stunde brutto (einschließlich aller Arbeitgeberkosten) ausgegangen.

Für die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten entstehen im Einzelnen die folgenden Kosten:

Aufstellung Kostenschätzung

lfd. Nr.	Beschreibung		Aufwand in Stunden	Kosten pro Stunde	Aufwand in Euro	Faktor	geschätzter Aufwand pro Jahr
1.	Arbeitsbescheinigung nach §312 SGB III	je MA Bescheinigung	1,0	60,00 €	60,00 €	5	300,00 €
2.	Verdienstbescheinigung zur Bewilligung von Wohngeld	je MA Bescheinigung	0,5	60,00 €	30,00 €	10	300,00 €
3.	Erklärung zum Ausbildungsverhältnis und den Einkünften	je MA Bescheinigung	1,0	60,00 €	60,00 €	8	480,00 €
4.	Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld	je MA Bescheinigung	0,5	60,00 €	30,00 €	5	150,00 €
5.	Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld - Kind	je MA Bescheinigung	0,5	60,00 €	30,00 €	5	150,00 €
6.	Verdienstbescheinigung AG über AN-Einkommen gegenüber Finanzamt	je Monat	8,0	60,00 €	480,00 €	12	5.760,00 €
7.	Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Übergangsgeld	je MA Bescheinigung	0,5	60,00 €	30,00 €		0,00 €
8.	Lohnsteuerabführung	je Monat	1,0	60,00 €	60,00 €	12	720,00 €
9.	Abführung SV-Beiträge an Krankenkassen	je Monat bei 16 Krankenkassen	7,0	60,00 €	420,00 €	12	5.040,00 €
10	Eingabepflichten Elena	je Monat bei ca. 100 AN	7,0	60,00 €	420,00 €	12	5.040,00 €
Gesamtsumme							17.940,00 €

Die Ermittlung der Kosten im Einzelnen sowie die Vorschläge des Unternehmens zur Realisierung von Verbesserungspotenzialen sind im Folgenden dargestellt:

1. Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGBIII (Bundesagentur für Arbeit)

- Angaben:
- persönlichen Daten des Arbeitnehmers
 - zum Beschäftigungsverhältnis
 - Beendigung des Beschäftigungsverhältnis
 - wöchentliche Arbeitszeit
 - Arbeitsentgelt der letzten zwölf Monate
 - zusätzliche Angaben zum Entgelt (Sonderzahlungen)
 - Ansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung
 - Angaben zur Kündigungsfrist

Arbeitsaufwand: ca. 1 Stunde je MA-Bescheinigung

Anmerkung: Ursprünglich sollte diese Bescheinigung durch das Elena-Verfahren zum 01.01.2012 abgelöst werden. Aber im November 2010 wurde das Elena-Verfahren gestoppt und bis 01.01.2014 verschoben.

- Anlage:
- V-Alg-Arbeitsbescheinigung
 - Anlage V-Alg Arbeitsbescheinigung Hinweise

2. Verdienstbescheinigung zur Bewilligung von Wohngeld (Wohngeldstelle z.B. Landratsamt)

- Angaben:
- persönlichen Daten des Arbeitnehmers
 - Arbeitsentgelt der letzten zwölf Monate
 - Steuerfreie Einnahmen oder pauschal versteuerte Einnahmen
 - Änderungen des Bruttoeinkommens
 - Krankzeiten
 - Bestätigung des Arbeitgebers

Arbeitsaufwand: ca. 0,5 Stunden je MA-Bescheinigung

Anlage: Verdienstbescheinigung zur Vorlage bei der Wohngeldbehörde

3. Erklärung zum Ausbildungsverhältnis und den Einkünften (Familienkasse)

- Aufgaben
- persönlichen Daten des Arbeitnehmers
 - monatliche Ausbildungsvergütung während der Ausbildungszeit
 - Sonderzahlungen
 - Pauschal versteuerter Arbeitslohn
 - Bestätigung des Arbeitgebers

Arbeitsaufwand: ca. 1,0 Stunde je MA-Bescheinigung

Anmerkung: Prüfung, ob doppelte Angaben durch Eltern und Arbeitgeber.

4. Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld (Krankenkasse)

- Angaben:
- persönlichen Daten des Arbeitnehmers
 - Allgemeines
 - Arbeitsentgelt
 - Einmalzahlungen
 - Arbeitszeit
 - Fehlzeit
 - Arbeitsunfall

Arbeitsaufwand: ca. 0,5 Stunden je MA-Bescheinigung

Anlage: Entgeltbescheinigung Krankengeld

5. Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld – Kind (Krankenkasse)

- Angaben:
- persönlichen Daten des Arbeitnehmers
 - Allgemeines
 - Arbeitsentgelt
 - Einmalzahlungen
 - Arbeitszeit
 - Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt
 - Angaben zur Freistellung
 - Schul-/ Kindergartenunfall

Arbeitsaufwand: ca. 0,5 Stunden je MA-Bescheinigung

Anlage: Entgeltbescheinigung Krankengeld Kind

6. Verdienstbescheinigung Arbeitgeber über Arbeitnehmereinkommen gegenüber Finanzamt

- Angaben:
- Arbeitnehmerdaten
 - Lohnsteuerdaten
 - Entgelte

 - Prüfung der Daten

Arbeitsaufwand: ca. 8,0 Stunden je Monat

7. Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Übergangsgeld (Bundesagentur für Arbeit)

- Angaben:
- persönlichen Daten des Arbeitnehmers
 - Allgemeines
 - Arbeitsentgelt
 - Einmalzahlungen
 - Arbeitszeit
 - Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

Arbeitsaufwand: ca. 0,5 Stunden je MA-Bescheinigung

Anlage: Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Übergangsgeld

8. Lohnsteuerabführung

Angaben: - Berechnung erfolgt mit Lohn- und Gehaltsabrechnungen

Arbeitsaufwand: 1 Stunde je Monat

9. Abführung von SV-Beiträgen an Krankenkassen

Angaben:

- fiktive Abrechnung jedes Mitarbeiters mit geschätzter Arbeitszeit (bei Lohnempfängern mit variabler Stundenanzahl – evtl. Ü-Std. schwierig) zur Beitragsberechnung
- jede Krankenkasse separat berechnen (derzeit 16 Krankenkassen)
- Verrechnung der Differenzen im Folgemonat

Arbeitsaufwand: 7,0 Stunden je Monat bei 16 Krankenkassen

Anmerkung: Ab 2012 gibt es Pläne den Sozialausgleich für die Zusatzbeiträge über den Arbeitgeber abzuwickeln.
Des Weiteren ist im Gespräch über die Arbeitgeber die Säumniszuschläge für nicht gezahlte Zusatzbeiträge der Arbeitnehmer einzuziehen zu lassen. Der Arbeitgeber wird als kostenloses Inkassounternehmen für die Krankenkassen eingesetzt.

10. Elena

- Angaben:
- je nach Lohnprogramm Mehrkosten durch Update (Eingliederung in bestehendes Programm) und Mehrkosten durch monatliche Mehraufwendungen (Erstellung und Übermittlung an Zentrale Speicherstelle)
 - Mehraufwand durch Dateneingabe (z.B. bei Austritt oder Azubis)
 - Mehraufwand durch Datenpflege
 - Speicherung von „ungenutzten Daten“ - Datenschutz

Arbeitsaufwand: 7,0 Stunden je Monat

Anmerkung: Derzeit sind viele Formulare als pdf erhältlich und können am PC ausgefüllt werden. Zur Unterschrift müssen die Formulare ausgedruckt werden, Weitergabe als Papierform an jeweilige Stelle. Dort werden die Daten wiederum ins System eingegeben. Durch eine elektronische Signatur wäre eine Weitergabe direkt möglich.

3. Fazit Fallstudie

Die Erfüllung von nur zehn Arbeitgeberpflichten kostet ein wohl organisiertes mittelständisches Familienunternehmen mit 100 Arbeitnehmern 17.940,00€. Arbeitgeber in Deutschland beschäftigen indes insgesamt 27.710.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (2. Quartal 2010 nach DESTATIS), für die ebenfalls diese Arbeitgeberpflichten zu leisten sind. Unterstellt man hypothetisch nur für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine ähnliche Kostenstruktur wie im Hause Casper, dann gilt dies für 60% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (<http://www.ifm-bonn.org/index.php?id=662>). Dies dürften ca. 16,7 Mio. Arbeitnehmer sein.

Basierend auf den Kostenwerten dieser Fallstudie und den in deutschen KMU beschäftigten Arbeitnehmern entstehen den mittelständischen Arbeitgebern nur für die Erfüllung der hier betrachteten zehn Arbeitgeberpflichten Kosten in Höhe von etwa 3.000.000.000 €! – Grund genug, sämtliche Pflichten einmal genauer unter die Lupe zu nehmen?

4. Anlagen

- zu 1 V-Alg-Arbeitsbescheinigung
Anlage V-Alg Arbeitsbescheinigung Hinweise
- zu 2 Verdienstbescheinigung zur Vorlage bei der Wohngeldbehörde
- zu 4 Entgeltbescheinigung Krankengeld
- zu 5 Entgeltbescheinigung Krankengeld Kind
- zu 7 Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Übergangsgeld